



Bundeskartellamt



Offene Märkte | Fairer Wettbewerb

Das Bundeskartellamt

Jahresbericht 2017



Impressum

Herausgeber

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn
www.bundeskartellamt.de

Stand

Juli 2018

Druck

Warlich Druck Meckenheim GmbH, Meckenheim

Gestaltung und Produktion

Fink & Fuchs AG, Wiesbaden

Bildnachweis

Getty Images – Nadla (Titel), Bundesregierung/Kugler (S. 2), Bundeskartellamt/Gloger (S. 4), Bundeskartellamt (S. 6), Bundeskartellamt/Schuering (S. 8 oben), Bundeskartellamt/Gloger (S. 8 unten), Getty Images – skaman306 (S. 10), Getty Images – Busakorn Pongparnit (S. 11), Getty Images – sinology (S. 12), Getty Images – Classen Rafael/EyeEm (S. 14), Getty Images – Classen Rafael/EyeEm (S. 15), OPTERRA GmbH (S. 17 oben), Getty Images – cober-schneider (S. 17 unten), Fotolia – lakirr (S. 18), Getty Images – imagedepotpro (S. 19), Getty Images – ipopba (S. 22), Getty Images – vladm (S. 23), Fotolia – denisismagilov (S. 24), Getty Images – Sawitree Pamee/EyeEm (S. 25), Getty Images – Caiaimage/Rafal Rodzoch (S. 27), Fotolia – pongsakorn_jun26 (S. 29 oben), Fotolia – BillionPhotos.com (S. 29 unten), Getty Images – jayk7 (S. 30), Getty Images – Hero Images (S. 31), Getty Images – Henglein and Steets (S. 32), Fotolia – Dan Race (S.33), Getty Images – lilly3 (S. 34), iStock – aristotoo (S.35), Getty Images – travenian (S. 36), Fotolia – saelim (S. 37), Getty Images – Westend61 (S. 41), Fotolia – momius (S. 42), Getty Images – 3alexnd (S. 43), Fotolia – kalafoto (S. 44)

Text

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung. Sie wird kostenlos abgegeben und
ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Inhalt

Grußwort Peter Altmaier, Bundesminister für Wirtschaft und Energie	2
Vorwort Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes	4
Aufgaben und Organisation	6
Grundsatzabteilung	10
Prozessabteilung	14
1. Beschlussabteilung	16
2. Beschlussabteilung	18
3. Beschlussabteilung	20
Daten und Fakten	22
4. Beschlussabteilung	24
5. Beschlussabteilung	26
6. Beschlussabteilung	28
7. Beschlussabteilung	30
8. Beschlussabteilung	32
9. Beschlussabteilung	34
Kartellverfolgung	36
Vergabekammern des Bundes	40
Verbraucherschutz	42
Wettbewerbsregister	43
Markttransparenzstelle für Kraftstoffe	44

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Grußwort

Peter Altmaier

Bundesminister für Wirtschaft und Energie



Das Jahr 2017 war ein weiteres erfolgreiches Jahr in der 60-jährigen Geschichte des Bundeskartellamtes. Das Bundeskartellamt hat seine Aufgabe als Hüter des Wettbewerbs erneut hervorragend gemeistert. Offene Märkte und freier Wettbewerb sind Grundpfeiler unserer Sozialen Marktwirtschaft. Sie gewährleisten wirtschaftliche Effizienz, aber vor allen Dingen bieten sie den ausschlaggebenden Anreiz für neue Produkte und Verfahren. Ohne Wettbewerb wird es auf Dauer keine Innovation geben. Der Schutz des Wettbewerbs vor Kartellabsprachen und Monopol Tendenzen ist deshalb eine entscheidende Voraussetzung, damit unsere Wirtschaft auch in Zukunft auf den internationalen Märkten innovativ und erfolgreich ist.

Das Jahr 2017 war wesentlich geprägt von den Veränderungen durch die Digitalisierung und das Internet. Mit der 9. GWB-Novelle haben wir gerade die Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Bundeskartellamtes an diese Veränderungen angepasst und das Bundeskartellamt hat erste Erfahrungen damit gesammelt. Hierfür steht prominent das Verfahren gegen Facebook wegen des Verdachts auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung.

Die Phänomene von Plattformen und Netzwerken durchziehen längst alle Wirtschaftsbranchen und somit auch die Tätigkeit aller Abteilungen des Bundeskartellamtes.

Stichworte wie Netzwerk- und Skaleneffekte, Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten, Möglichkeit der parallelen Nutzung mehrerer Dienste (sog. Multihoming) und etwaige Innovationspotentiale sind mittlerweile Alltag in der wettbewerbsrechtlichen Prüfung.

Das Bundeskartellamt leistet so wichtige und weithin anerkannte Grundlagenarbeit.

Die Wettbewerbspolitik wird in dieser Legislaturperiode die Digitalisierung der Wirtschaft und unserer Gesellschaft verstärkt in den Fokus der Debatte rücken. Es geht dabei um eine digitale Ordnungspolitik und notwendige weitere Anpassungen am nationalen und europäischen Ordnungsrahmen, um auch künftig

Wettbewerb und Innovationen zu gewährleisten. Das Bundeskartellamt trägt damit zur Weiterentwicklung der Sozialen Marktwirtschaft bei – einer Sozialen Marktwirtschaft auf der Höhe der Zeit!

So wollen wir sicherstellen, dass das Bundeskartellamt im digitalen Zeitalter weiterhin mit der notwendigen Durchsetzungskraft zielgerichtet und möglichst noch effizienter gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgehen kann. Ich bin mir sicher, dass das Bundeskartellamt die Herausforderungen der kommenden Jahre ebenso hervorragend meistern wird wie in den vergangenen Jahren und uns bei der Suche nach den richtigen Antworten auf unsere Fragen ein unverzichtbarer Partner sein wird.

Das Bundeskartellamt bringt sich seit langem aktiv in die Gestaltung der europäischen Wettbewerbspolitik ein. Auch darüber hinaus genießt es zu Recht weltweit hohes Ansehen als schlagkräftige Wettbewerbsbehörde. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der hohen internationalen Vernetzung des Amtes und der hochkarätigen und international besetzten Internationalen Kartellkonferenz, die das Bundeskartellamt 2017 zum 18. Mal durchgeführt hat.

Ich begrüße, dass das Bundeskartellamt seine neuen Kompetenzen beim Verbraucherschutz aktiv nutzt und die neue Verbraucherschutzabteilung bereits zwei Sektoruntersuchungen gestartet hat. Es soll untersucht werden, wie objektiv und transparent Vergleichsportale arbeiten und welche Daten von Smart-TVs erfasst und weiterverarbeitet werden. Die Übertragung dieser neuen Aufgabe ist mit der Erwartung verknüpft, dass das Bundeskartellamt die Kompetenz und die erforderlichen Ermittlungsbefugnisse hat, um flächendeckende Verstöße gegen verbraucherschützende Vorschriften aufzuzeigen.

Ich bin davon überzeugt, dass dies eine effektive Ergänzung zu den etablierten privatrechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten des Verbraucherschutzes ist und den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugutekommen wird. Im Jahr 2017 hat das Bundeskartellamt rund 1.300 angemeldete Zusammenschlussvorhaben geprüft. Es hat insgesamt rund 60 Millionen Euro Bußgelder gegen insgesamt 18 Unternehmen und 11 natürliche Personen wegen Verstößen gegen das Kartellverbot verhängt. Betroffen waren die Herstellung von Industriebatterien, Hafenschlepper und Automobilzulieferer. Zudem hat das Bundeskartellamt zahlreiche Missbrauchsverfahren geführt und über 150 Nachprüfungsanträge in Vergabesachen entschieden. Die Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe schafft im Interesse der Verbraucherinnen und Verbrauchern mehr Transparenz über die Kraftstoffpreise und für das bis 2020 einzurichtende Wettbewerbsregister wurde erste Aufbauarbeit geleistet.

Märkte offen zu halten, missbräuchliche Verhaltensweisen zu ahnden, Verbraucher zu schützen und für rechtmäßige Auftragsvergaben des Bundes zu sorgen: all diese Aufgaben erfordern auch künftig ein hohes Engagement aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskartellamtes.

Ich danke Ihnen für Ihren unermüdlichen Einsatz für den Schutz des Wettbewerbs und unserer Sozialen Marktwirtschaft und wünsche Ihnen für Ihre weitere Tätigkeit viel Erfolg.



Peter Altmaier
Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Vorwort

Andreas Mundt

Präsident des Bundeskartellamtes



Anfang 2018 feierte das Bundeskartellamt seinen 60. Geburtstag. Am 1. Januar 1958 trat das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft und die Behörde nahm mit 53 Mitarbeitern in Berlin seine Arbeit auf. Der Gründervater Ludwig Erhard bezeichnete das GWB als „Grundgesetz der Sozialen Marktwirtschaft“. Und nicht weniger ist es auch. Wettbewerb sorgt dafür, dass sich konkurrierende Unternehmen um Kunden bemühen müssen durch attraktive Preise, höhere Qualität und Innovationen.

Sechs Jahrzehnte später ist das Bundeskartellamt als unabhängige Institution des Wettbewerbsschutzes national und international fest etabliert. Heute arbeiten rund 350 Mitarbeiter in Bonn an dem ehrgeizigen Ziel, auch im Zeitalter der Globalisierung und Digitalisierung einen funktionierenden Wettbewerb in allen Branchen sicherzustellen.

Die Digitalwirtschaft konfrontiert Politik, Wirtschaftsakteure, Verbraucher und Behörden gleichsam mit neuen Fragen. Davon ist das Kartellrecht nicht ausgenommen. Wettbewerbsschutz in der Digitalwirtschaft heißt damit umzugehen, dass große Internetkonzerne in kürzester Zeit mächtige, scheinbar unangreifbare Marktpositionen einnehmen. Der Zugang und die Verfügbarkeit von Daten sind nicht nur sensible Themen für die Verbraucher, es sind auch Faktoren, die zunehmende Bedeutung für den Wettbewerb und die Erfolgsaussichten der Unternehmen haben. Geschäftsmodelle setzen sich durch, bei denen der Verbraucher für wertvolle Dienstleistungen kein Geld zahlt, aber auf der anderen Seite enorme Umsätze mit Werbetreibenden getätigt werden. Neue ökonomische Bewertungen sind vorzunehmen, wenn Preise künftig abhängig von der Kaufkraft und den individuellen Vorlieben der Kunden gesetzt werden sollten. Auch die Möglichkeiten von Algorithmen

müssen kartellrechtlich eingeordnet werden. Was machen wir, wenn künftig selbstlernende Software auf die Idee kommt, Preise mit der Konkurrenz zu koordinieren, anstatt sich dem Wettbewerb auszusetzen?

Das Bundeskartellamt gehört zu denen in Europa, die eher früh auf neue Entwicklungen reagiert haben. Wir haben Grundsatzarbeit geleistet, Know-how aufgebaut und uns international intensiv ausgetauscht. Eine Vielzahl von „Internetfällen“ ist bereits abgeschlossen und wir führen weitere, nicht zuletzt das Verfahren gegen Facebook. Mit der 9. Novelle des GWB im Sommer 2017 hat auch der Gesetzgeber auf unsere Anregungen hin das Kartellrecht bereits um wichtige spezifische Regeln für die Digitalwirtschaft erweitert. Natürlich müssen wir darüber nachdenken, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen noch weiter verbessert werden können. Wir müssen uns mit der Frage beschäftigen, wie wir das Spannungsverhältnis zwischen schnelllebigen Märkten und zeitintensiven rechtsstaatlichen Verfahren lösen. Wenn wir zu langsam sind, könnten unsere Entscheidungen zu spät kommen. Wir müssen die richtige Balance finden zwischen Schnelligkeit und Gründlichkeit.

Der Gesetzgeber hat dem Bundeskartellamt 2017 auch neue Kompetenzen im Bereich des Verbraucherschutzes eingeräumt. Ich halte das für eine sehr sinnvolle Ergänzung unseres Instrumentenkoffers. Erste wichtige Untersuchungen in den Bereichen Smart-TVs und Vergleichsportale sind im Gange. Schon Ludwig Erhard sah den engen Zusammenhang zwischen dem Wettbewerbs- und dem Verbraucherschutz: „Nicht der Staat hat darüber zu entscheiden, wer am Markt obsiegen soll, aber auch nicht eine unternehmerische Organisation wie ein Kartell, sondern ausschließlich der Verbraucher.“

Ihr



Andreas Mundt
Präsident des Bundeskartellamtes

Aufgaben und Organisation

Das Bundeskartellamt ist die wichtigste deutsche Wettbewerbsbehörde. Als selbstständige Bundesoberbehörde gehört es zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Aufgabe des Bundeskartellamtes ist es, den Wettbewerb in Deutschland zu schützen. Der gesetzliche Rahmen hierfür ist seit 1958 das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB), das vom Bundeskartellamt angewendet und durchgesetzt wird.



„Aufgabe des Bundeskartellamtes ist der Schutz des freien und fairen Wettbewerbs in Deutschland.“

Zu den Aufgaben des Bundeskartellamtes gehören im Einzelnen:

Durchsetzung des Kartellverbots

Absprachen zwischen Unternehmen, durch die der Wettbewerb eingeschränkt, verhindert oder verfälscht wird, sind grundsätzlich verboten. Beispiele hierfür sind Absprachen über Preise, Mengen, Gebiete oder Kundengruppen (sog. Hardcore-Kartelle). Das Bundeskartellamt verfolgt illegale Kartelle und kann gegen die verantwortlichen Personen und Unternehmen empfindliche Bußgelder verhängen.

Fusionskontrolle

Zusammenschlüsse zwischen Unternehmen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der Fusionskontrolle des Bundeskartellamtes. Die Behörde bewertet bei der

Prüfung die Auswirkungen, die eine Fusion auf den Wettbewerb haben wird. Überwiegen die wettbewerblichen Nachteile, kann ein Zusammenschlussvorhaben untersagt oder nur unter Bedingungen und Auflagen freigegeben werden.

Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

Unternehmen mit einer marktbeherrschenden Stellung sind keinem oder nur geringem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Ebenso wie sie verfügen auch Unternehmen unterhalb der Marktbeherrschung, die relative Marktmacht ausüben können, gegenüber ihren Wettbewerbern, Anbietern und Nachfragern über besondere Verhaltensspielräume. Eine solche wirtschaftliche Machtstellung ist an sich nicht verboten, die missbräuchliche Ausnutzung dieser Marktmacht hingegen schon. Die Missbrauchsaufsicht des Bun-

deskartellamentes stellt damit das staatliche Regulativ für fehlenden Wettbewerb dar.

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Das Vergaberecht sieht vor, dass öffentliche Aufträge in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Wettbewerb vergeben werden. Beim Bundeskartellamt sind zwei Vergabekammern des Bundes eingerichtet, die prüfen, ob bei der Vergabe größerer Aufträge des Bundes das Vergaberecht eingehalten wurde.

Wettbewerbsregister

Am 2. Juni 2017 wurde vom Bundestag das Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters beschlossen. Danach werden künftig in einem zentralen Bundesregister, das derzeit vom Bundeskartellamt aufgebaut wird, erhebliche Rechtsverstöße wirtschaftlicher Art erfasst, die zu einem mehrjährigen Ausschluss von Unternehmen bei öffentlichen Vergaben führen können. Eingetragene Unternehmen können jedoch eine vorzeitige Löschung durch Maßnahmen der Selbstreinigung erreichen.

Sektoruntersuchungen

Mit den Sektoruntersuchungen verschafft sich das Bundeskartellamt ein Bild über die Wettbewerbssituation in bestimmten Wirtschaftsbereichen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist. Ziel ist es, umfassende Kenntnisse über die untersuchten Märkte zu gewinnen. Seit der Einführung dieses Instruments im Jahr 2005 hat die Behörde eine Vielzahl an Sektoruntersuchungen, beispielsweise in den Bereichen Kraftstoffe, Duale Systeme, Fernwärme, Milch oder zu der Nachfragemacht im Lebensmitteleinzelhandel, abgeschlossen. Abgeschlossen wurde Anfang Mai 2017 eine Sektoruntersuchung zu den Wettbewerbsbedingungen im Bereich der Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Wasserkosten, dem sog. „Submetering“, sowie im Juli 2017 eine Sektoruntersuchung im Bereich Zement und Transportbeton. Zu Sektoruntersuchungen im Rahmen der neuen Zuständigkeit für den Verbraucherschutz siehe den nächsten Abschnitt.

Bundeskartellamt Key Facts

- Präsident: Andreas Mundt
- Vizepräsident: Prof. Dr. Konrad Ost
- Budget 2017: 30,4 Millionen Euro
- 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- davon rund 150 Juristen und Ökonomen
- fünf Auszubildende
- 184 weibliche/166 männliche Mitarbeiter

Kartellverbot

- Das Bundeskartellamt hat 2017 in sieben Verfahren rund 66,4 Millionen Euro Bußgelder gegen insgesamt 18 Unternehmen und 11 Privatpersonen verhängt.

Fusionskontrolle

- Rund 1.300 Fusionskontrollanmeldungen hat das Bundeskartellamt 2017 erhalten. Zehn Hauptprüfverfahren wurden geführt.
- In vier Fällen haben die Zusammenschlussbeteiligten ihr Vorhaben selbst zurückgezogen, ein Zusammenschluss wurde untersagt.

Missbrauchsaufsicht

- Anzahl der 2017 aufgenommenen Verfahren: 15
- Anzahl der 2017 abgeschlossenen Verfahren: 22

Überprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

- 165 Nachprüfungsanträge sind beim Bundeskartellamt 2017 eingegangen.
- Den Anträgen wurde in 35 Fällen entsprochen, 49 Anträge wurden zurückgewiesen.

Sektoruntersuchungen

- Zwölf Sektoruntersuchungen wurden seit 2005 im Bundeskartellamt abgeschlossen. 2017 wurden im Rahmen der neuen Zuständigkeit für den Verbraucherschutz Sektoruntersuchungen bei Vergleichsportalen sowie bei Smart-TVs eingeleitet. Anfang 2018 startete eine Sektoruntersuchung im Bereich Online-Werbung. Insgesamt führt die Behörde derzeit fünf Sektoruntersuchungen durch.



Neue Befugnisse im Verbraucherschutz durch die 9. GWB-Novelle

Mit der 9. GWB-Novelle hat der Gesetzgeber dem Bundeskartellamt im Juni 2017 die Befugnis übertragen, Sektoruntersuchungen im Bereich Verbraucherschutz durchzuführen, um mit Hilfe der weitgehenden Ermittlungsbefugnisse die bisherigen zivilrechtlichen Möglichkeiten zu ergänzen, Rechtsverstöße zu identifizieren. Die Befugnis zur Durchführung von Sektoruntersuchungen stellt einen ersten Schritt dar, um prüfen zu können, in welchen Bereichen das in Deutschland etablierte System des privatrechtlichen Verbraucherschutzes auf Durchsetzungsdefizite stößt. In diesem Rahmen wurden 2017 Sektoruntersuchungen zur Untersuchung von Vergleichsportalen sowie von Smart-TVs eingeleitet. Außerdem erhält das Bundeskartellamt in diesem Bereich „amicus curiae“-Rechte vor Gericht, d.h., das Bundeskartellamt kann in bestimmten verbraucherrechtlichen Verfahren als neutrale Partei bei Gericht vortragen. Diese Rolle erleichtert der Behörde auch den Überblick darüber, welche Rechtsfragen sich bei den Gerichten stellen und in welchen Bereichen Durchsetzungsdefizite liegen.

Interne Organisation

Die Leitung des Bundeskartellamtes übernehmen der Präsident, Andreas Mundt, und der Vizepräsident, Prof. Dr. Konrad Ost. Ihnen obliegen die Organisation der internen Abläufe und die Vertretung des Amtes in der Öffentlichkeit.

Entscheidungen über Kartelle, Zusammenschlüsse und missbräuchliche Verhaltensweisen treffen die zwölf Beschlussabteilungen des Bundeskartellamtes.

Neun Beschlussabteilungen sind jeweils für bestimmte Wirtschaftsbereiche zuständig. Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung widmen sich branchenübergreifend ausschließlich

der Verfolgung von Kartellen. Mitte 2017 wurde eine weitere Beschlussabteilung für den Bereich Verbraucherschutz eingerichtet.

Die Abteilung „Grundsatzfragen des Kartellrechts“ berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen auf nationaler und europäischer Ebene und koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen. Auch in der Grundsatzabteilung sind Digitalisierung und E-Commerce Schwerpunktthemen. Sie berät und unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Entwicklung kartellrechtlicher und ökonomischer Instrumente und Schadenstheorien und vertritt die Behörde bei Veranstaltungen zum Themenbereich Digitalisierung.



„Mit der Abteilung für Verbraucherschutz ist das Bundeskartellamt ein neuer Akteur der Verbraucherrechtsdurchsetzung geworden. Die nun mögliche intensive

Marktbeobachtung könnte aber noch sinnvoll durch behördliche Durchsetzungsbefugnisse ergänzt werden.“

Prof. Dr. Konrad Ost,
Vizepräsident des Bundeskartellamtes

Die Abteilung „Prozessführung und Recht“ berät das Amt in juristischen Fragen, bereitet gerichtliche Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf vor und vertritt das Bundeskartellamt vor dem Bundesgerichtshof in Karlsruhe. Die Prozessabteilung umfasst auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK unterstützt die Beschlussabteilungen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Durchsuchungsaktionen im Rahmen von Kartellverfahren. Sie ist Ansprechpartner für Unternehmen, die einen Antrag nach der Bonusregelung im Rahmen der Kartellverfolgung stellen wollen.

Zentralabteilung

Die Zentralabteilung ist für die Bereiche Haushalt, Personal, Organisation, Innerer Dienst, IT und IT-Sicherheit sowie Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Beschaffung zuständig. Die IT des Amtes unterstützt die Beschlussabteilungen bspw. bei der Durchführung von Online-Erhebungen in großen Verfahren sowie bei der Sicherstellung und Auswertung von IT-Asservaten in Kartellverfahren. Seit Anfang 2018 ist Hans-Helmut Schneider neuer Abteilungsleiter der Zentralabteilung. Er folgt auf Kai Hooghoff, der seit Oktober 2017 den Aufbaustab zu Einrichtung des Wettbewerbsregisters im Bundeskartellamt leitet.

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Zentralabteilung lag auch im Jahr 2017 auf der Gewinnung und Fortbildung von hochqualifiziertem Personal. Das Bundeskartellamt versteht sich als familienbewusster Arbeitgeber mit vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben. Die Fortbildung und Entwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in fachlicher und in persönlicher Hinsicht haben im Amt einen hohen Stellenwert. Das Amt bietet qualifizierten Juristinnen/Juristen und Ökonominen/Ökonomen zahlreiche Plätze für Praktika und Referendariatsstationen.

Das Amt hat im Jahr 2017 die Vorbereitungen für die Einführung einer elektronischen Akte weiter intensiviert. Ziel ist eine weitere Vereinfachung von Verwaltungsabläufen im Einklang mit den Vorgaben des E-Government-Gesetzes.

Das Bundeskartellamt im internationalen Vergleich

Jedes Jahr analysiert und evaluiert die renommierte Fachzeitschrift Global Competition Review (GCR) die Leistung der weltweit führenden Wettbewerbsbehörden. In der Auswertung berücksichtigt werden neben den Angaben der Behörden zudem die Einschätzungen von Fachleuten, wie Kartellrechts-Anwälten, Ökonomen und Wissenschaftlern, sowie die Fachinformationen, Erhebungen und Analysen der GCR selbst. Auch 2017 wurde das Bundeskartellamt wieder in die Gruppe der 5-Sterne-„Elite“-Kategorie aufgenommen.

60 Jahre Bundeskartellamt



Das Bundeskartellamt feiert im Jahr 2018 seinen 60. Geburtstag. Am 1. Januar 1958 trat das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Kraft und das Bundeskartellamt nahm mit 53 Mitarbeitern in Berlin seine Arbeit auf. Gefeierte wurde das Jubiläum am 22. Februar 2018 mit einem Festakt im ehemaligen Plenarsaal des Deutschen Bundestages in Bonn. Rund 500 Gäste nahmen teil, darunter zahlreiche Vertreter aus der Politik, von ausländischen Wettbewerbsbehörden, der Gerichtsbarkeiten, aus Wirtschaft und Wissenschaft.

Das Bundeskartellamt bei Twitter



Das @Kartellamt twittert. Seit Herbst 2017 gibt es aktuelle Informationen zur Arbeit des Bundeskartellamtes sowie Hintergrundinformationen auch auf Twitter.

Rating der internationalen Wettbewerbsbehörden

Die 5-Sterne-„Elite“-Kategorie wurde 2017 an fünf Wettbewerbsbehörden vergeben:

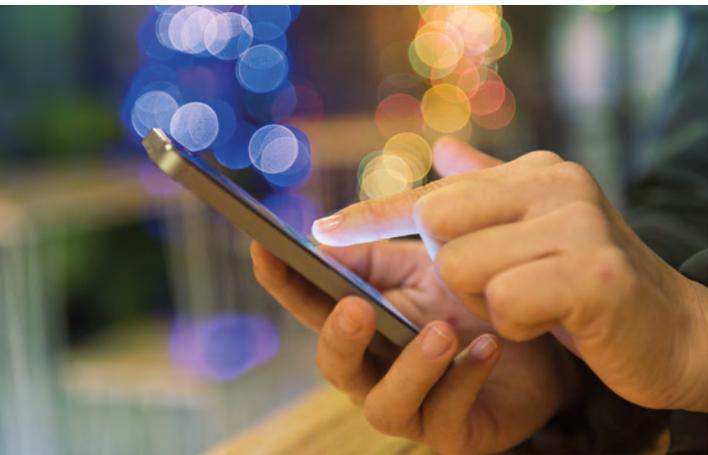
- Autorité de la concurrence (Frankreich)
- Bundeskartellamt (Deutschland)
- Korea Fair Trade Commission
- Federal Trade Commission (USA)
- Department of Justice – Antitrust Division (USA)

Quelle: GCR, Rating Enforcement 2017. The Annual Ranking of the World's Top Antitrust Authorities. Bewertet wird in einer Skala von ein bis fünf Sternen.

Grundsatzabteilung

Die Grundsatzabteilung berät die Beschlussabteilungen in speziellen kartellrechtlichen und ökonomischen Fragen, vertritt das Bundeskartellamt in den Entscheidungsgremien der Europäischen Union, begleitet wettbewerbsrelevante Gesetzesreformen, koordiniert die Zusammenarbeit des Amtes mit ausländischen Wettbewerbsbehörden sowie internationalen Organisationen, betreibt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und unterstützt den Präsidenten des Bundeskartellamtes. Die Abteilung besteht aus sieben Fachreferaten: G1 – Deutsches und Europäisches Kartellrecht, G2 – Digitale Wirtschaft, Regulierung und Wettbewerb, Vergaberecht, G3 – Ökonomische Grundsatzfragen, G3A – Datenerfassung und Ökonometrie, G4 – Deutsche und Europäische Fusionskontrolle, G5 – Internationale Wettbewerbsfragen, PK – Presse, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Leiterin der Grundsatzabteilung ist Birgit Krueger.



Reform des Kartellrechts

Im Juni 2017 ist die 9. GWB-Novelle in Kraft getreten, die in verschiedenen Bereichen zu erheblichen Änderungen des kartellrechtlichen Rahmens geführt hat.

Im Bereich der Bußgeldhaftung bei Kartellverstößen sind gesetzliche Lücken geschlossen worden, die in der Vergangenheit in mehreren Fällen dazu geführt hatten, dass kartellbeteiligte Unternehmen durch Umstrukturierungen Bußgeldern entgehen konnten. Künftig wird der Kreis der Bußgeldverantwortlichen nach dem Vorbild des europäischen Rechts auf beherrschende Konzerngesellschaften sowie rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger erweitert.

Die GWB-Novelle leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Anpassung des Ordnungsrahmens an die Entwicklungen der Internetökonomie. So wurde klargestellt, dass auch Austauschbeziehungen, bei denen keine Gegenleistung in Geld fließt, einen Markt im Sinne des Kartellrechts darstellen und dessen Eingriffsbefugnissen unterliegen können. Ferner wurden Kriterien, die bei der Bewertung der Marktmacht von Plattformen und Netzwerken eine besondere Rolle spielen (insb. Netzwerkeffekte und Zugang zu Daten), ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Außerdem wurden die Aufgreifschwelle für die Fusionskontrolle um ein kaufpreisbezogenes Kriterium ergänzt. Hier hatte sich gezeigt, dass die bisherigen umsatzbezogenen Schwellen nicht ausreichen, um alle für den Wettbewerb relevanten Zusammenschlüsse in der digitalen Wirtschaft zu erfassen. Wie die Fusion zwischen Facebook und WhatsApp gezeigt hat, werden hier mitunter hohe Kaufpreise für Unternehmen gezahlt, die bislang keine oder kaum Umsätze erzielen. Ein hoher Kaufpreis ist in solchen Übernahmefällen häufig ein Zeichen für innovative Geschäftsideen mit einem hohen wettbewerblichen Marktpotential.

Das Bundeskartellamt hat im Mai 2018 gemeinsam mit der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) den Entwurf eines Leitfadens zur Anwendung der neuen Transaktionswertschwelle zur öffentlichen Konsultation vorgelegt.

Wichtiger Bestandteil und einer der wesentlichen Anlässe für die GWB-Novelle war schließlich die Umsetzung der Kartellschadensersatz-Richtlinie 2014/104/EU in deutsches Recht, mit der die Position der Geschädigten bei der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen weiter gestärkt wird.

Verbraucherschutz

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur 9. GWB-Novelle gab es auch konkrete Überlegungen, eine behördliche Durchsetzung des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes in Deutschland einzuführen und dem Bundeskartellamt Befugnisse in diesem Bereich zuzuweisen. Diskutiert wurde eine punktuelle Ergänzung des bewährten Systems der zivilrechtlichen Durchsetzung, insb. mit Blick auf die digitale Wirtschaft. In einem ersten Schritt wurden dem Bundeskartellamt letztlich Befugnisse zu verbraucherrechtlichen Sektoruntersuchungen und „amicus curiae“-Stellungnahmen bei Gerichten eingeräumt.



Vertriebsbeschränkungen im Internet

Das Bundeskartellamt hat sich in einer Reihe von Verfahren mit internetbezogenen Vertriebsbeschränkungen befasst, die Markenhersteller ihren Händlern auferlegen und etwa die Nutzung von Online-Marktplätzen oder Preisvergleichsseiten betreffen. Die daraus folgenden Rechtsfragen, mit denen sich auch die Grundsatzabteilung intensiv beschäftigt hat, sind inzwischen bei den höchsten deutschen und europäischen Gerichten angekommen.

So hat der EuGH am 6. Dezember 2017 auf eine Vorlage des OLG Frankfurt hin Stellung zu den viel diskutierten pauschalen Marktplatzverboten bezogen (Rs. C-230/16 – Coty). Solche Verbote, die Vertragswaren über Marktplätze im Internet wie Amazon oder Ebay vertreiben, können nach Ansicht des EuGH, zumindest soweit Luxusgüter betroffen sind, als Teil eines selektiven Vertriebssystems zulässig sein. Demgegenüber hat der BGH wenige Tage später, mit Beschluss vom 12. Dezember 2017, die Unzulässigkeit einer anderen Art der vertikalen Beschränkung des Online-Handels bestätigt. In dem Verfahren, das eine Entscheidung des Bundeskartellamts gegen den Laufschuhhersteller Asics betraf, hat er festgestellt, dass ein pauschales Verbot der Unterstützung von Preisvergleichsseiten als sog. Kernbeschränkung gegen Kartellrecht verstößt, da es zu einer wesentlichen Beschränkung der Auffindbarkeit des Einzelhändlers führt. Diese Urteile enthalten zwar wichtige Klärungen, behandeln zugleich aber nur bestimmte Fallkonstellationen, sodass die Diskussion um die kartellrechtliche Bewertung von Vertriebsbeschränkungen im Internet bei weitem nicht abgeschlossen ist.

Ökonomie und Datenanalyse in der Kartellrechtsanwendung

Wettbewerbsökonomische Methoden und Konzepte sind integraler Bestandteil moderner, wirksamer Kartellrechtsanwendung. In der Fallpraxis des Bundeskartellamts spiegelt sich dies u. a. in stärker ökonomisch begründeten Schadens-theorien wider. Zu diesem Zweck unterstützen und beraten die beiden ökonomischen Grundsatzreferate die Beschlussabteilungen in allen größeren Verwaltungsverfahren und Sektoruntersuchungen. Sie stehen überdies in regem fachlichen Austausch mit der Wissenschaft und den Wettbewerbsbehörden anderer Länder.

Die Bedeutung datengestützter Analysen in der Kartellrechtsanwendung hat weiter zugenommen. Quantitative Methoden wie Ausschreibungsanalysen, Überschneidungsanalysen, Lieferstromanalysen und Stichprobenziehungen wendet das Bundeskartellamt regelmäßig an. Im Berichtsjahr hat das Bundeskartellamt insb. die Analyse von räumlich hochauflösenden Lieferstrom- bzw. Kundenstromdaten ausgeweitet. Mittels dieser Methode können die von einer Fusion betroffenen Nachfrager zielgenau identifiziert und damit regionale Märkte präziser räumlich abgegrenzt werden.

Neuer Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie

Mit dem Arbeitskreis Wettbewerbsökonomie hat das Bundeskartellamt im Oktober 2017 eine neue Veranstaltungsreihe gestartet, um mit Wissenschaftlern aus den Bereichen Industrieökonomie und Wettbewerbspolitik Konzepte und Methoden aus der Fallpraxis sowie übergreifende Fragestellungen zu diskutieren. Bei der zweiten Tagung im Mai 2018 wurden u.a. ein geplanter Leitfaden für die Missbrauchsaufsicht in der Stromerzeugung sowie Exklusivvereinbarungen im Bereich von Ticketsystem-Plattformen diskutiert.

Neue Schriftenreihe

Seit Oktober 2017 veröffentlicht das Bundeskartellamt in einer neuen Schriftenreihe mit dem Titel „Wettbewerb und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“ Beiträge zu aktuellen Fragen der Wettbewerbspolitik in der digitalen Welt. Ziel ist es, Impulse in der Debatte rund um die Schnittstellen von Digitalisierung, Wettbewerb und Verbraucherschutz zu setzen und die öffentliche Diskussion hierzu voranzubringen. Bisherige Themen waren Daten und Marktmacht, Innovationswettbewerb sowie Online-Werbung. Die Beiträge sind auf der Internetseite des Bundeskartellamtes abrufbar.

Arbeitskreis Kartellrecht

Das Bundeskartellamt hat sich im Rahmen der Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht im Oktober 2017 intensiv mit dem Thema Innovationen befasst. Diskutiert wurde die Bedeutung von Innovationen als Schlüssel für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum von Volkswirtschaften und Unternehmen. Dies ist einer der Gründe, warum die Kartellrechtspraxis nicht nur auf kurzfristige Preiseffekte achten sollte. Wettbewerb soll vor allem auch Auswahl-freiheit für Verbraucher und Innovationspotentiale sichern und fördern. Das gilt gleichermaßen für traditionelle Industrien wie für die digitale Wirtschaft.

In der kartellrechtlichen Prüfung können Innovationen verschiedene Rollen spielen, etwa innerhalb von Schadenstheorien, aber auch als marktmachtrelativierender Faktor oder bei der Prüfung von Effizienzen einer Fusion oder Kooperation. Besondere Herausforderungen können sich insb. in Bezug auf die Berücksichtigung von noch in Entwicklung befindlichen Produkten in der kartellrechtlichen Prüfung stellen. Ein Hintergrundpapier zur Tagung ist auf der Internetseite des Bundeskartellamtes abrufbar.

Leitfaden Zusagen in der Fusionskontrolle

Das Bundeskartellamt hat im Mai 2017 einen Praxisleitfaden zu Zusagen in der Fusionskontrolle veröffentlicht. Mittels Zusagen können wettbewerbliche Bedenken ausgeräumt werden, die sonst zu der Untersagung einer Fusion führen würden. Der Leitfaden erläutert Unternehmen und ihren Vertretern die wichtigsten Arten von Verpflichtungszusagen sowie die Anforderungen des Bundeskartellamtes an diese. Zudem wird das Verfahren bei der Entgegennahme und Umsetzung von Zusagen verdeutlicht.



Internationale Zusammenarbeit

Das Bundeskartellamt arbeitet eng mit Wettbewerbsbehörden aus der ganzen Welt zusammen. Diese Zusammenarbeit findet bilateral oder innerhalb internationaler Netzwerke statt.

18. Internationale Kartellkonferenz (IKK)

- Vom 15. bis 17. März 2017 veranstaltete das Bundeskartellamt seine 18. IKK in Berlin.
- Mit rund 400 Teilnehmern aus mehr als 50 Ländern bewies die Veranstaltung erneut ihre internationale Anziehungskraft.
- Keynote-Redner waren Brigitte Zypries, damalige Bundesministerin für Wirtschaft und Energie, Margrethe Vestager, EU-Kommissarin für Wettbewerb, Dr. Frank Appel, Vorstandsvorsitzender der Deutsche Post AG, und Joe Kaeser, Vorstandsvorsitzender der Siemens AG.
- Der Umgang mit den weltweiten Herausforderungen durch Globalisierung und Digitalisierung bildete den Schwerpunkt der Konferenz.

ICN

Auf globaler Ebene kooperieren die nationalen Wettbewerbsbehörden im International Competition Network (ICN) miteinander. Mit mehr als 130 Kartellbehörden aus über 120 Jurisdiktionen ist es die bedeutendste Vereinigung von Wettbewerbsbehörden weltweit.

Seit September 2013 ist Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes, Vorsitzender der Leitungsgruppe des ICN. Im Mai 2017 wurde er für eine dritte Amtszeit bestätigt.

Im Jahr 2017 veröffentlichte das ICN verschiedene Arbeitsprodukte, u.a. Empfehlungen im Bereich Fusionskontrolle, die Schwellenwerte für Anmeldepflichten, Zusagen und Effizienzen behandeln, einen Rahmen für die Analyse einseitigen Verhaltens, Leitlinien für die Durchführung von Sektoruntersuchungen und eine Darstellung von durch ICN Mitgliedsbehörden verhängte Kartellbußen. Untersucht wurden ferner die Nutzung von Social Media durch Wettbewerbsbehörden und innerbehördliche Trainings.

OECD/UNCTAD

Das Bundeskartellamt beteiligte sich auch 2017 an wettbewerbsbezogenen Aktivitäten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – Andreas Mundt ist Mitglied im Vorstand des OECD Competition Committee – und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).

Die OECD veranstaltet pro Jahr zwei Sitzungen des Wettbewerbsausschusses und ein „Global Forum on Competition“ in Paris. Das Bundeskartellamt wirkt an sämtlichen Veranstaltungen aktiv mit.

ECN

Die nationalen Wettbewerbsbehörden in der Europäischen Union arbeiten besonders eng zusammen. Das gilt sowohl bei der Kartellverfolgung und der Missbrauchsaufsicht als auch im Bereich der Fusionskontrolle. Zur Bekämpfung von grenzüberschreitenden Wettbewerbsbeschränkungen bilden sie das European Competition Network (ECN). Sie unterstützen sich gegenseitig z.B. bei Durchsuchungen oder anderen Ermittlungsmaßnahmen und können in der Fallarbeit z.B. mittels des Austausches von vertraulichen Informationen kooperieren.

Europäische Zusammenarbeit 2017

- Amtshilfe in neun Fällen (Art. 101/102 AEUV)
- Austausch vertraulicher Informationen in 18 Fällen (Art. 101/102 AEUV)
- Rund 180 Fusionen wurden 2017 von mehreren nationalen Behörden parallel geprüft. Dabei informieren sie sich gegenseitig über den Zeitpunkt der Anmeldung und die Kontaktdaten der Bearbeiter. An rund 140 dieser Fälle war das Bundeskartellamt beteiligt.
- Fusionen, die aufgrund der Umsätze der beteiligten Unternehmen bei der Europäischen Kommission anzumelden sind, aber im Wesentlichen einen Mitgliedstaat betreffen, können an die nationalen Behörden verwiesen werden; umgekehrt können Fälle, die bei mehreren nationalen Behörden anzumelden sind, an die Kommission verwiesen werden. So hat Deutschland etwa einen Zusammenschluss zwischen Herstellern von Rädern für Nutzfahrzeuge zusammen mit drei anderen Mitgliedstaaten an die Kommission verwiesen.

Das ECN ist aber auch ein wichtiges Forum für die Diskussion aktueller Fragen der Kartellrechtsanwendung. So wurde auf Initiative des Bundeskartellamtes eine Arbeitsgruppe digitale Märkte eingerichtet, die im September 2017 zum ersten Mal zusammengekommen ist und in der konkrete Fälle und übergreifende Fragen mit Bezug zur digitalen Ökonomie behandelt werden.

ECN Plus

Die Kommission hat sich das Ziel gesetzt, die institutionellen Rahmenbedingungen der im ECN vertretenen nationalen Behörden im Sinne einer effektiveren Kartellrechtsdurchsetzung zu verbessern (ECN Plus-Initiative). Nach einer öffentlichen Konsultation von November 2015 bis Februar 2016 hat die Kommission im März 2017 einen Richtlinienvorschlag zur Stärkung der nationalen Behörden in den Bereichen (i) Unabhängigkeit und Ressourcenausstattung, (ii) Ermittlungs- und Entscheidungsbefugnisse, (iii) Kartellbußgelder und (iv) Kronzeugenprogramme vorgelegt. Über diesen Richtlinienvorschlag wurde Ende Mai 2018 eine politische Einigung erzielt. Er soll im Herbst förmlich verabschiedet werden.

Prozessabteilung

Die Prozessabteilung vertritt das Bundeskartellamt vor den Oberlandesgerichten (OLG), dem Bundesgerichtshof (BGH) und sonstigen Gerichten. In der ersten Instanz vor dem OLG Düsseldorf übt sie diese Funktion gemeinsam mit der für den jeweiligen Fall zuständigen Beschlussabteilung aus. In sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die kartellrechtliche Grundsatzfragen zum Gegenstand haben, beteiligt sich das Bundeskartellamt durch die Prozessabteilung regelmäßig vor dem BGH als Berater des Gerichts („amicus curiae“). Darüber hinaus berät die Prozessabteilung das Amt in juristischen Angelegenheiten und unterstützt die Beschlussabteilungen in ihren Kartellverwaltungs- und Kartellbußgeldverfahren. Auch die Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) ist Teil der Prozessabteilung.

Leiter der Prozessabteilung ist Jörg Nothdurft.



Zusammenschluss EDEKA/Kaiser's Tengelmann

OLG Düsseldorf bestätigt Untersagung des Zusammenschlusses EDEKA/Kaiser's Tengelmann (Az. VI Kart 5/16 [V])

Das OLG bestätigte im August 2017 die Untersagung des Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfts von Kaiser's Tengelmann durch den Marktführer EDEKA. Das Bundeskartellamt hatte in dem Verfahren erstmals eine Untersagung auf das 2013 neu eingeführte Kriterium einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs gestützt. Im nachfolgenden Beschwerdeverfahren, das sich durch die zwischenzeitliche Ministererlaubnis in der Hauptsache erledigt hatte, wandte das OLG hingegen den klassischen Marktbeherrschungstest als Untersagungskriterium an. Auf dessen Grundlage hielt es die Verfügung des Amtes schon im Hinblick auf die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung in den Berliner Stadtteilen Friedrichshain-Kreuzberg für gerechtfertigt. EDEKA hat beim BGH beantragt, die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG zuzulassen, eine Entscheidung darüber steht noch aus.

BGH lässt Rechtsbeschwerde zu bezüglich Eilentscheidungen bei vorzeitigem Vollzug eines Zusammenschlusses (Az. KVZ 5/16)

Während des vorangegangenen Fusionsverfahrens hatte das Bundeskartellamt den Zusammenschlussbeteiligten durch eine Eilentscheidung bestimmte Maßnahmen untersagt, die aus Sicht des Amtes einen Verstoß gegen das gesetzliche Verbot, einen Zusammenschluss erst nach Freigabe vollziehen zu dürfen, darstellten. Das OLG hob die Eilentscheidung auf, da ein hinreichender Grad an Dringlichkeit nicht erkennbar sei. Auf Antrag des Bundeskartellamts ließ der BGH die Rechtsbeschwerde zu, eine Sachentscheidung wird im Laufe des Jahres ergehen.

Statistik 2017

- drei neue Kartellbußgeldsachen
- zehn neue Kartellverwaltungssachen
- 209 neue Kartellzivilsachen
- 11 „amicus curiae“-Stellungnahmen



„Im Internethandel stellen sich kartellrechtlich zahlreiche neue Fragen. Erste Entscheidungen der Gerichte geben Orientierung, doch es gibt nach wie vor viel Klärungsbedarf.“

BGH bestätigt Hauptsacheentscheidung zu vorzeitigem Vollzug eines Zusammenschlusses (Az. KVR 57/16)

Die Vorgaben der Eilentscheidung wurden vom Bundeskartellamt auch vorsorglich in die abschließende Unter-sagung übernommen. In diesem Kontext hatte das OLG schon 2015 bestätigt, dass die geplante Einkaufskooperation gegen das Vollzugsverbot verstoßen hätte. Diese Entscheidung wurde vom BGH im Jahr 2017 bestätigt.

Bezüglich der Schließung von 24 Tengelmann-Filialen in Berlin, an deren Erwerb EDEKA kein Interesse gehabt hatte, war das OLG zum gegenteiligen Ergebnis gelangt. Nach Rücknahme des Rechtsmittels durch Tengelmann kam es hier nicht mehr zu einer Entscheidung des BGHs.

Bestätigung des Missbrauchs von Nachfragemacht durch den BGH (Az. KVR 3/17)

Anfang 2018 bestätigte der BGH eine Entscheidung des Bundeskartellamtes, mit der das Amt festgestellt hatte, dass die EDEKA nach der Übernahme der Discount-Kette „Plus“ im Jahre 2009 ihre Nachfragemacht gegenüber ihren Lieferanten missbraucht habe. Mit seiner Entscheidung hatte das Amt eine Reihe von Forderungen angegriffen, welche EDEKA gegenüber ihren Lieferanten erhoben hatte. Bezüglich drei von sechs Forderungen hatte das Amt eine

Entscheidung des OLG Düsseldorf angegriffen, welche das Gericht insgesamt aufgehoben hatte. Bezüglich der entsprechenden Forderungen schloss sich der BGH der Auffassung des Amtes an.

OLG Düsseldorf zur Vergabe von Konzessionen zum Betrieb eines Stromnetzes (Az. VI-2 Kart 1/15 [V])

In einer abschließenden Entscheidung bestätigte das OLG eine Verfügung, mit der das Amt der Gemeinde Titisee-Neustadt verboten hatte, einem öffentlichen Unternehmen die Konzession zum Betrieb des Stromnetzes zu erteilen. Nach Auffassung des Amtes und aller damit befassten Gerichte hatten die Ausschreibungsbedingungen zur Vergabe der Konzession gegen das kartellrechtliche Gebot einer diskriminierungsfreien Vergabe verstoßen. Im vorangegangenen Eilverfahren hatte der Fall schon zu Entscheidungen des OLG und des BGH sowie zu einer erfolglosen Verfassungsbeschwerde geführt.

Bestätigung der Rechtswidrigkeit von Google-AdWords- und Preissuchmaschinenverboten gegenüber Vertragshändlern (Az. KVZ 41/17)

Der BGH bestätigte eine Entscheidung des Amtes zur Rechtswidrigkeit von Wettbewerbsbeschränkungen im selektiven Vertriebssystem von ASICS. Der Sportartikelhersteller hatte seinen Vertragshändlern verboten, in ihrem Online-Vertrieb den Markennamen zu verwenden sowie ihre Auffindbarkeit durch Preissuchmaschinen zu optimieren. Nach Bestätigung der Entscheidung durch das OLG Düsseldorf wies der BGH den Antrag von ASICS auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des OLG zurück. In einer begründeten Entscheidung führte der BGH aus, dass die Rechtswidrigkeit des Vorgehens von ASICS feststehe und keiner weiteren Klärung bedürfe. In seiner Entscheidung bezog sich der BGH auch auf die eine Woche zuvor ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall „Coty“ zur Rechtmäßigkeit des Verbots des Verkaufs über Internet-Plattformen im Bereich von Luxusartikeln.

OLG Düsseldorf verhängt Bußgelder gegen Süßwarenhersteller (Az. V-4 Kart 6/15 OWi)

In einem Kartellbußgeldverfahren verhängte das OLG Düsseldorf Bußgelder gegen mehrere Süßwarenhersteller und einen Verband, wobei er in einigen Fällen noch über die zuvor vom Amt verhängten Bußgelder hinausging.

In den Jahren 2013 und 2014 hatte das Amt Bußgeldbescheide erlassen wegen des Austauschs von Informationen zwischen den Herstellern über den Stand der Verhandlungen mit ihren Kunden. Der Informationsaustausch erstreckte sich auch auf beabsichtigte Preiserhöhungen. Die Beteiligten haben Rechtsbeschwerde zum BGH eingelegt.

1. Beschlussabteilung

Die 1. Beschlussabteilung ist für die Bereiche Gewinnung von Steinen, Erzen und Erden, Baustoffe und Bauindustrie, Immobilien und die damit verbundenen Dienstleistungen, das Holzgewerbe inklusive Möbel sowie elektrische Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik zuständig. Die Beschlussabteilung veröffentlichte im vergangenen Jahr ihren Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung Zement und Transportbeton. Weitere Schwerpunkte waren die Prüfung der Übernahme eines Zementwerkes durch einen Wettbewerber sowie der Aufbau einer Zementhandelsplattform. Zudem befasste sich die Beschlussabteilung mit der Organisation der Rundholzvermarktung in verschiedenen Bundesländern.

Vorsitzender der 1. Beschlussabteilung ist Dr. Markus Wagemann.

Abschluss der Sektoruntersuchung Zement und Transportbeton

Die Beschlussabteilung hat Mitte 2017 den Abschlussbericht zu ihrer Sektoruntersuchung in der Zement- und Transportbetonindustrie veröffentlicht. Die Untersuchung hat gezeigt, dass strukturelle Bedingungen in der Branche einem funktionierenden Wettbewerb im Wege stehen können. Abträglich ist z.B. die hohe Konzentration vieler Märkte auf wenige Anbieter. Zudem handelt es sich um stabile Märkte mit homogenen Massengütern, in denen wettbewerbliche Vorstöße mittels innovativer Produkte kaum möglich sind.

Verflechtungen und Kooperationen der Anbieter, insb. Gemeinschaftsunternehmen und Liefergemeinschaften, können unter bestimmten Umständen kartellrechtswidrig sein. Der Abschlussbericht erläutert die dafür maßgeblichen kartellrechtlichen Grundsätze und Maßstäbe. Die als kartellrechtlich kritisch bewerteten Gemeinschaftsunternehmen wurden zwischenzeitlich von der Beschlussabteilung angeschrieben. Hier ist nach einer erneuten Überprüfung der Faktenlage in den nächsten Monaten zu klären, ob die Unternehmen freiwillig eine Entflechtung durchführen werden oder ob ansonsten die Beschlussabteilung gegebenenfalls die Kartellrechtswidrigkeit der Gesellschaftsverträge feststellen wird.

Im Fokus der Sektoruntersuchung standen darüber hinaus Verhaltensweisen der Unternehmen wie z. B. Preiserhöhungsrundschreiben oder Marktinformationssysteme, die die ohnehin ausgeprägte Transparenz auf dem Markt verstärken. Bei den Preiserhöhungsrundschreiben handelt es sich um pauschale Ankündigungen der Zementproduzenten gegenüber allen Kunden bzgl. zukünftiger Preiserhöhungen. Die Unternehmen wurden im Dezember 2017 aufgefordert, diese Praxis einzustellen bzw. anzupassen. Die betroffenen Unternehmen erklärten sich dazu bereit, sodass auf die Durchführung förmlicher Verfahren verzichtet werden konnte.

Die deutsche Transportbetonindustrie 2016

- Zahl der Unternehmen/Werke: 530/1.800
 - Produzierte Menge: 49,4 Millionen Kubikmeter
 - Umsatz: 3,32 Milliarden Euro
 - Zahl der Beschäftigten: 9.405
- Quelle: Bundesverband der Deutschen Transportbetonindustrie e.V. (BTB)

Die deutsche Zementindustrie 2016

- Zahl der Unternehmen/Zahl der Zementwerke: 22/53
 - Zementproduktion: 33 Millionen Tonnen
 - Umsatz: 2,5 Milliarden Euro
 - Zahl der Beschäftigten: 7.900
- Quelle: Zementindustrie im Überblick 2017/2018, Verein Deutscher Zementwerke e.V. (VDZ)

Geplante Übernahme des Zementwerkes Karsdorf

Der Zementhersteller Schwenk KG beabsichtigte die Übernahme von zwei Zementwerken in Karsdorf (Sachsen-Anhalt) und Sötenich (Eifel) von seinem Wettbewerber, der Opterra GmbH. Nachdem die Beschlussabteilung den Unternehmen Ende 2017 mitteilte, wettbewerbliche Bedenken zu haben und Zusagenvorschläge von Schwenk für eine Modifizierung des Vorhabens von der Beschlussabteilung als nicht hinreichend bzw. als ungeeignet angesehen wurden, nahm die Schwenk KG von ihrem Vorhaben Abstand.

Nach dem Zusammenschluss hätte die Schwenk KG in der betroffenen Region Mitteldeutschland einen Marktanteil von etwa 60 Prozent erreicht. Mit Opterra wäre der engste und aktivste Wettbewerber aus dem Markt ausgeschieden. Zusätzliche Spielräume zu Preiserhöhungen hätten sich für Schwenk auch aufgrund der begrenzten Produktionskapazitäten der verbleibenden Wettbewerber ergeben.



Einführung der Zementhandelsplattform ECEMENT

In jüngerer Vergangenheit hat sich das Bundeskartellamt im Zusammenhang mit der Digitalisierung zunehmend mit Kooperationen aus dem industriellen Bereich beschäftigt. Im Fokus stehen häufig Plattformmodelle für eine verbesserte digitale Vernetzung von Marktteilnehmern (Internet of Things). So hat z. B. die 1. Beschlussabteilung die Einführung einer digitalen Handelsplattform für Zement („ECEMENT“, www.ecement.pro) geprüft und für kartellrechtlich unbedenklich befunden. Die Plattform steht allen Anbietern und Nachfragern von Zement offen. Es können verschiedene Lieferwerke ausgewählt und anonyme Anfragen für eine Zementlieferung eingestellt werden. Der Preis wird anschließend über ein automatisiertes Auktionsverfahren ermittelt. Die Beschlussabteilung legte u.a. Wert darauf, dass die Betreiber darauf verzichten, Rückmeldungen über die in einem Gebiet erzielten Preise zu geben und damit die ohnehin im Markt vorhandene Transparenz weiter zu erhöhen. In der jetzigen Form begegnete die Plattform keinen kartellrechtlichen Bedenken. Vielmehr kann davon eine Belebung des Wettbewerbs auf den Zementmärkten ausgehen.

Fusionsanmeldung bei Herstellern von Glasmikrosphären zurück genommen

Potters Industries und Sovitec Mondial sind führende Hersteller von Vollglasmikrosphären. Diese überwiegend aus Recyclingglas hergestellten Glasperlen werden insb. als Reflexglasperlen z. B. im Bereich der Straßen- und Bodenmarkierung eingesetzt.

Nach den Ergebnissen der vorläufigen Marktermittlungen wäre durch den geplanten Zusammenschluss der beiden Unternehmen der mit großem Abstand führende und möglicherweise marktbeherrschende Anbieter von Vollglasmikrosphären in Europa entstanden. Potters und Sovitec sind derzeit direkte Wettbewerber. In Folge des Zusammenschlusses war eine erhebliche Behinderung wirksamen Wettbewerbs zu erwarten. Nachdem die Be-

schlussabteilung den Unternehmen mitgeteilt hatte, die Fusionspläne kritisch zu sehen, wurde die Anmeldung zurückgenommen.

Ansätze zur kartellrechtskonformen Rundholz- vermarktung in mehreren Bundesländern

Die Untersagungsentscheidung des Bundeskartellamtes zur Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg (2015) wurde im März 2017 vom OLG Düsseldorf bestätigt. Auf die Rechtsbeschwerde des Landes hin wurde diese jedoch im Juni 2018 vom Bundesgerichtshof aus formalen Gründen aufgehoben. Laut BGH könne eine frühere, weniger strenge Entscheidung gegen Baden-Württemberg aus dem Jahr 2008 nicht ohne weiteres aufgehoben werden. Der BGH äußerte sich nicht zur inhaltlichen Frage der Kartellrechtswidrigkeit der Holzvermarktung in Baden-Württemberg. Etwaige Zivilverfahren, z.B. auf Schadensersatz, sind deshalb weiterhin möglich.

Im Lichte der OLG-Entscheidung hatten in Rheinland-Pfalz, Hessen und Nordrhein-Westfalen, die ebenfalls über ihre Landesbetriebe die Holzvermarktung aus Staats-, Kommunal- und Privatwald bündeln, schon Planungen zu einer kartellrechtskonformen Ausgestaltung des Holzverkaufs stattgefunden und wurden teilweise umgesetzt. Zudem haben Hessen und Nordrhein-Westfalen den Wettbewerb für Dienstleistungen im Kommunalwald geöffnet.



2. Beschlussabteilung

Die 2. Beschlussabteilung ist zuständig für Landwirtschaft, Lebensmittel/Ernährung, Textilien/Schuhe/Rucksäcke, Kosmetika/Drogerieartikel sowie den Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln. Arbeitsschwerpunkte waren im vergangenen Jahr u.a. die Überprüfung der Lieferbedingungen in der Milchwirtschaft, die Durchsetzung des Preisbindungsverbotes im Lebensmitteleinzelhandel, die Prüfung sog. Nachhaltigkeitsinitiativen, ein Bußgeldverfahren im Bekleidungssektor sowie ein Verfahren gegen den DOSB und das IOC.

Vorsitzender der 2. Beschlussabteilung ist Dr. Felix Engelsing.

Lieferbedingungen bei Molkereien

Die Beschlussabteilung hat sich in einem Verwaltungsverfahren intensiv mit den Lieferbedingungen zwischen Landwirten und Molkereien befasst. Ein Musterverfahren, das die Beschlussabteilung gegen die größte Molkerei in Deutschland, Deutsches Milchkontor eG (DMK), geführt hatte, konnte im Januar 2018 eingestellt werden.

Zuvor hatte die Beschlussabteilung in ihrem Sachstandspapier von März 2017 insb. die langen Laufzeiten und Kündigungsfristen der Lieferverträge zwischen Erzeugern und Molkereien kritisiert sowie die fast flächendeckende Verpflichtung, dass die Landwirte ihre Milch ausschließlich bei ihrer Molkerei abliefern dürfen (Alleinbelieferungspflicht).

Im weiteren Verlauf des Verfahrens zeigten sich stärkere wettbewerbliche Aktivitäten in den Jahren 2017/2018. Deutlich mehr Landwirte wechselten ihre Molkerei, zudem werden branchenweit neue Vertragsmodelle diskutiert. Auch das DMK veränderte seine Lieferbedingungen und senkte die Kündigungsfrist für seine Erzeuger auf zwölf Monate. Die Beschlussabteilung bewertete dies grundsätzlich als wichtigen Schritt in Richtung Wettbewerb, wird aber abwarten, wie sich diese Absenkung tatsächlich auf die Belebung des Wettbewerbs um Rohmilch auswirkt.



Mehr Wettbewerb bei Milch-Lieferbedingungen

- Für das im März 2017 veröffentlichte Sachstandspapier wurden insgesamt 89 Molkereien befragt. Diese Molkereien decken fast den gesamten Markt ab.
- Als Ergebnisse wurden festgestellt:
 - 97,8 Prozent der Rohmilchmenge im Jahr 2015 unterlagen Ausschließlichkeitsbindungen.
 - Über die Hälfte der Rohmilchmenge ist nur mit einem Vorlauf von mindestens zwei Jahren kündbar.
 - Die effektive Kündigungsfrist kann sich darüber hinaus erheblich verlängern, weil 87,5 Prozent nur einmal im Jahr kündbar sind.
 - Die Wechselquoten von einer Molkerei zur anderen lagen dementsprechend niedrig. So lag die Wechselquote im Jahr 2015 nur bei 1,0 Prozent der gesamten Rohmilchmenge.
 - Aktuelle Zahlen deuten auf stärkeren Wettbewerb in den Jahren 2017/2018 hin. So ist ein Volumen von mehr als 20 Prozent der von der größten deutschen Molkerei DMK verarbeiteten Rohmilchmenge gekündigt worden.

Nachhaltigkeitsinitiativen

Die Beschlussabteilung hat mehrere Anfragen zur kartellrechtlichen Beurteilung sog. „Nachhaltigkeitsinitiativen“ erhalten. Diese Initiativen werden häufig in Form von Selbstverpflichtungen der Wirtschaft gegründet und verfolgen Ziele wie z.B. Umwelt- oder Tierschutz. Die jeweiligen Ziele sollen oft u.a. durch Absprachen zwischen möglichst vielen Unternehmen erreicht werden.

Besonders intensiv hat sich die Beschlussabteilung mit der „Initiative Tierwohl“ beschäftigt, einem Branchenbündnis aus Landwirtschaft, Fleischwirtschaft und Lebensmitteleinzelhandel. Pro verkauftem Kilogramm Schweine- und Geflügelfleisch werden mehrere Cent an die Initiative abgeführt, um die Tierhalter für die Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen zu honorieren.

Die Beschlussabteilung hat darauf gedrungen, dass die Initiative nicht nur – wie ursprünglich geplant – bei Geflügelfleisch durch eine Kennzeichnung auf der Verkaufsverpackung Transparenz für den Verbraucher herstellt, sondern nach einer gewissen Übergangszeit auch bei Schweinefleisch. Aus Sicht der Beschlussabteilung muss sichergestellt sein, dass der Verbraucher auch profitiert und erkennen kann, welches Stück Fleisch nach welchen Tierwohlkriterien hergestellt wurde.

Die Initiative Tierwohl

- An der Initiative Tierwohl sind über 4.100 schweinehaltende Betriebe und über 1.800 geflügelhaltende Betriebe beteiligt.
- Neun Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels finanzieren die Initiative.
- Die Handelsunternehmen stellen derzeit pro Jahr rund 130 Millionen Euro zur Verfügung.
- Außerdem beteiligen sich 127 Schlachtunternehmen an der Initiative.

Quelle: Initiative Tierwohl,
Stand Dezember 2017/Januar 2018

Preisbindungsverbot im Lebensmitteleinzelhandel

Im Sommer 2017 hat das Bundeskartellamt ein Hinweispapier zum Preisbindungsverbot im stationären Lebensmitteleinzelhandel veröffentlicht. Ziel des Papiers ist es, gerade auch kleineren und mittleren Unternehmen anhand von Praxisbeispielen Hintergrund, Zweck und Reichweite des Preisbindungsverbots zu erläutern. Sie sollen Hinweise an die Hand bekommen, um selbst einschätzen zu können, wo die Grenze zwischen notwendiger, sinnvoller Kommunikation und illegalem Verhalten verläuft.

In den vergangenen Jahren hatte sich das Bundeskartellamt in einer ganzen Reihe von Verfahren intensiv mit den Geschäftsbeziehungen zwischen Händlern und Herstellern in der Lebensmittelbranche befasst. Im sog. Vertikalfall, der 2016 abgeschlossen wurde, wurden Bußgelder in Höhe von insgesamt 260,5 Millionen Euro gegen 27 Unternehmen wegen Preisabsprachen zwischen Händlern und Herstellern der Lebensmittelbranche verhängt.

Bußgeldverfahren im Bekleidungssektor

Die Beschlussabteilung hat im Juli 2017 Geldbußen gegen den Bekleidungshersteller Wellensteyn International GmbH & Co. KG und das Handelsunternehmen Peek & Cloppenburg KG, Düsseldorf, in Höhe von insgesamt rund 10,9 Millionen Euro wegen vertikaler Preisbindungspraktiken verhängt.

Wellensteyn hatte den Händlern Mindestverkaufspreise vorgegeben sowie Preisreduzierungen und den Internetvertrieb untersagt. Wich ein Händler davon ab, wurden Liefersperren angedroht und in einer Reihe von Fällen auch umgesetzt. Peek & Cloppenburg hatte sich auf diese Vorgaben eingelassen und darüber hinaus Wellensteyn auch selbst dazu aufgefordert, gegen Preisunterschreitungen durch andere Händler vorzugehen.

Bußgeldmindernd hat sich ausgewirkt, dass die Bescheide im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung ergangen sind. Die Bußgelder sind rechtskräftig.



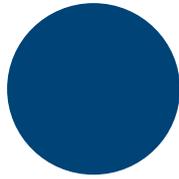
Beschränkungen im Sponsoring von Athleten während Olympia

Die Beschlussabteilung führt derzeit ein Kartellverfahren gegen den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) und das Internationale Olympische Komitee (IOC). Es besteht der Verdacht, dass die Werbebeschränkungen, die der DOSB und das IOC den Sportlern bei den Olympischen Spielen auferlegen, zu restriktiv sind und der DOSB und das IOC damit ihre marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Athleten als Leistungsträger der Olympischen Spiele von den sehr hohen Werbeeinnahmen offizieller Olympiasponsoren nicht direkt profitieren.

Aufgrund der Bedenken der Beschlussabteilung haben DOSB und IOC Änderungen vorgeschlagen, die den Sportlern mehr Handlungsspielraum bei eigenen Werbeaktivitäten ermöglichen. Die geplanten Veränderungen wurden Verbänden, Sportlern und Sponsoren im Rahmen eines sog. „Markttests“ zur Stellungnahme vorgelegt. Aus dem Markttest und den Gesprächen mit Beigeladenen ergibt sich, dass weitere Änderungen und Klarstellungen erforderlich sind. Die Verhandlungen darüber dauern an. Der veränderte DOSB-Leitfaden konnte bei den Winterspielen in Pyeongchang aber schon vorläufig angewendet werden.

Daten und Fakten

Verhängte Bußgelder im Jahr 2017 in Euro insgesamt 66.382.000*



Industriebatterien
27.662.500



Hafenschlepper
12.775.000



Bekleidung
10.782.000

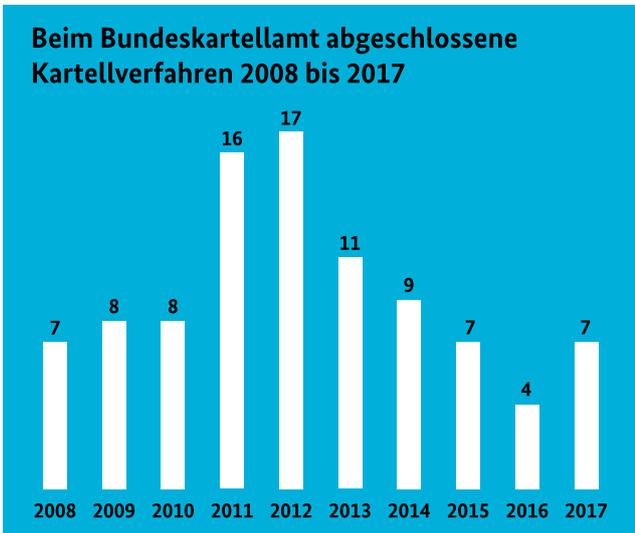


Wärmeabschirmbleche
(Automobilzulieferer)
9.635.000

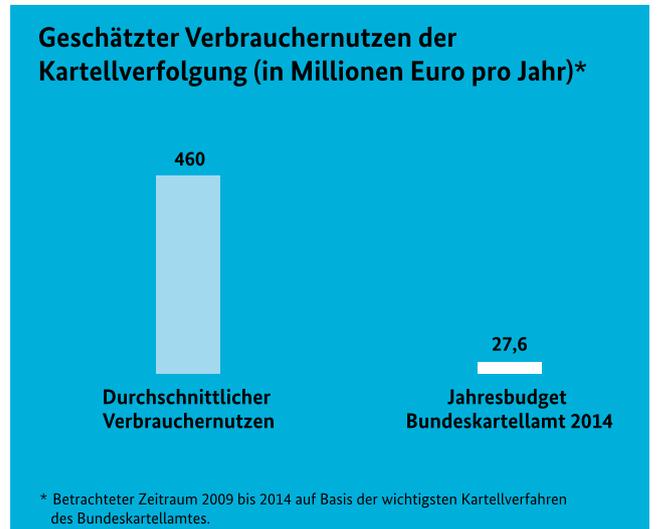
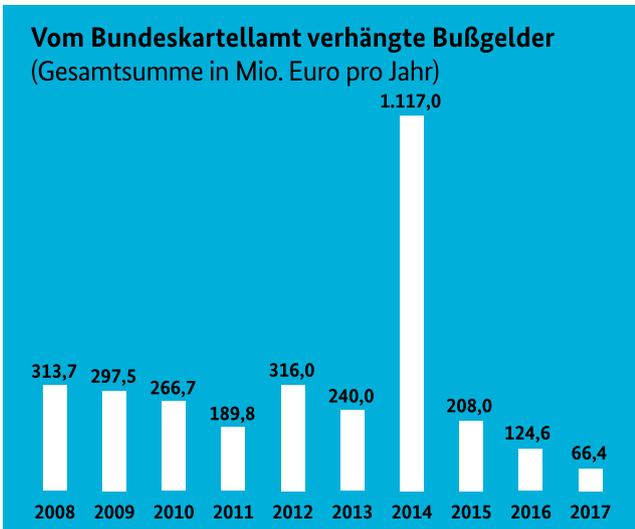


Übrige
Bußgelder
5.527.500

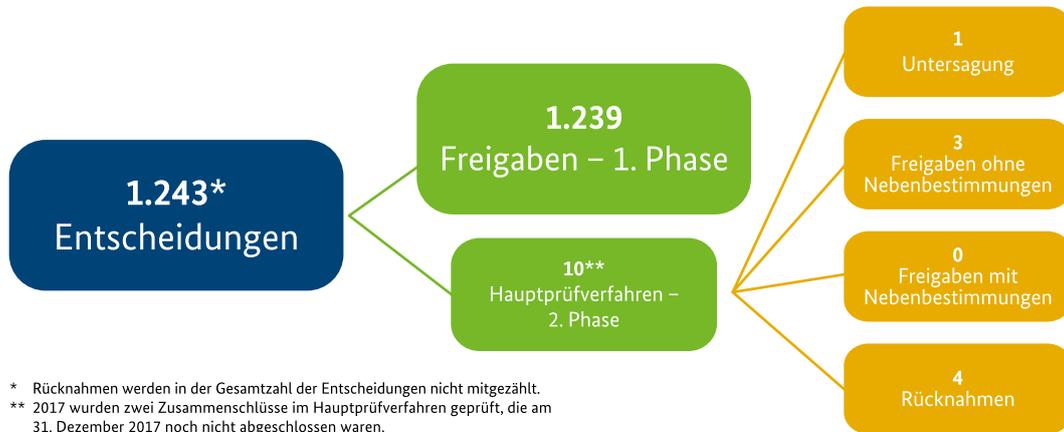
* Bei den Angaben handelt es sich um gerundete Werte.



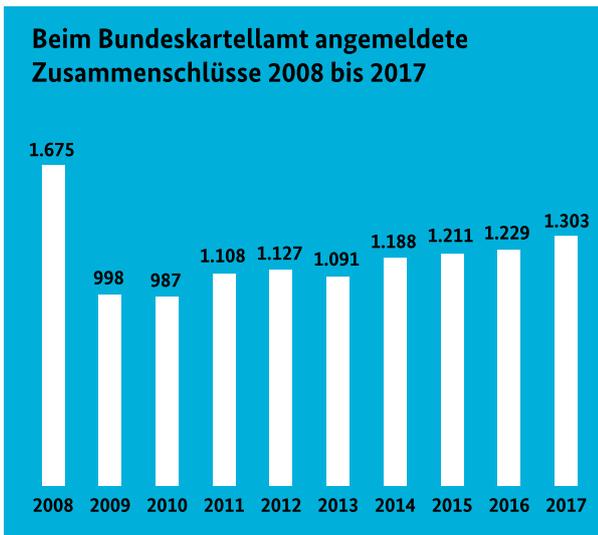
Durchsuchungen und beschlagnahmte Asservate 2017



Fusionskontrolle: Entscheidungen des Bundeskartellamtes in 2017



* Rücknahmen werden in der Gesamtzahl der Entscheidungen nicht mitgezählt.
 ** 2017 wurden zwei Zusammenschlüsse im Hauptprüfverfahren geprüft, die am 31. Dezember 2017 noch nicht abgeschlossen waren.



Praxis der Vergabekammern des Bundes 2017



Verfahrenszahlen der Missbrauchsaufsicht 2017



3. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 3. Beschlussabteilung umfasst die Gesundheitswirtschaft einschließlich der Krankenversicherung, der Krankenhäuser, der Pharmazie, der Medizinprodukte und der Medizintechnik sowie den Chemiesektor. Die Beschlussabteilung ist in Fusionskontrollverfahren insb. mit der Konsolidierung des Krankensektors befasst und führt in diesem Bereich seit 2016 eine Sektoruntersuchung durch. Weitere Beispiele für das Tätigkeitsspektrum der Abteilung waren die intensive Prüfung eines Zusammenschlusses zweier DRK-Blutspendedienste sowie die Prüfung von Fusionen in der Chemiebranche.

Vorsitzender der 3. Beschlussabteilung war bis August 2017 Eberhard Temme.

Ihm folgte der bisherige Vorsitzende der 5. Beschlussabteilung, Dr. Ralph Langhoff.



Fusionskontrolle im Krankenhausbereich

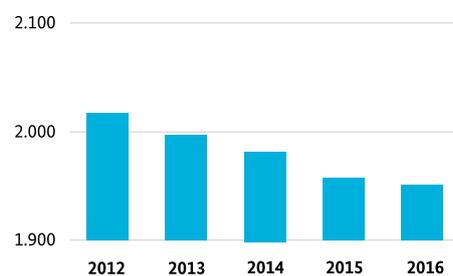
Krankenhäuser sind unabhängig von ihrer Trägerschaft (Kommunen, Kirchen, privat) unternehmerisch tätig und stehen untereinander im Wettbewerb. Aufgrund der engen gesetzlichen Vorgaben existiert in diesem Bereich kaum Preiswettbewerb; Ziel der Fusionskontrolle ist es darum in erster Linie, den Wettbewerb um die Qualität der Versorgung der Patienten zu erhalten. Entscheidend dafür ist, dass den Patienten vor Ort hinreichende Auswahlalternativen zur Verfügung stehen.

Bei einer geplanten Fusion prüft die Beschlussabteilung zunächst, ob die Leistungen der Krankenhäuser aus Sicht der Patienten vergleichbar sind. Beispielsweise wird der Markt der Akutkrankenhäuser abgegrenzt vom Markt für Rehabilitationseinrichtungen oder von Alten- und Pflegeheimen. In räumlicher Hinsicht werden nur Krankenhäuser in eine Prüfung einbezogen, die aus Sicht der Patienten eine Versorgungsalternative darstellen und nicht zu weit entfernt liegen.

Gerade bei Zusammenschlussprojekten öffentlich-rechtlicher Träger ist die Beschlussabteilung regelmäßig auch mit informellen Vorprüfungen der Pläne befasst. Auf diesem Wege können frühzeitig mögliche fusionsrechtliche

Bedenken in die politischen Entscheidungsprozesse in den einzelnen Gremien der Gebietskörperschaften einfließen und nötigenfalls rechtzeitig alternative Lösungen angestrebt werden.

Entwicklung der Zahl der Krankenhäuser in Deutschland



Quelle: Deutsche Krankenhaus Gesellschaft aus „destatis“

Zwischenstand – Sektoruntersuchung im Krankensektor

Im Mai 2016 hat das Bundeskartellamt eine Sektoruntersuchung eingeleitet, um Aufschluss über die aktuelle Marktsituation und die Wettbewerbsintensität im Bereich der akutstationären Krankenhausbehandlungen zu erhalten.

Die Untersuchung soll dazu dienen, die Beurteilungskriterien für die Fusionskontrollverfahren weiterzuentwickeln. Analysiert wird zudem, von welchen Erwägungen Patienten sich bei der Wahl ihres Krankenhauses leiten lassen und wie sich die Krankenhäuser durch ihr Leistungsangebot und Spezialisierungen oder durch ihr Qualitätsmanagement von ihren Wettbewerbern abzuheben versuchen. Beleuchtet werden ferner die Rolle der verschiedenen Akteure, etwa des medizinischen Personals, sowie der Vergütungsstrukturen und die finanzielle Situation der Krankenhäuser.

Hierzu hat die Beschlussabteilung zunächst rund 500 Krankenhäuser befragt. In einem zweiten Schritt wurde der Kreis der Befragten auf niedergelassene Vertragsärzte erweitert, die ihren Patienten eine notwendige Krankenhausbehandlung verordnen und sie dabei über geeignete Krankenhäuser beraten. Die umfangreichen Antworten werden derzeit ausgewertet.

Konzentrationsprozess im Krankenhausbereich

- In der letzten Zeit hat sich die finanzielle Situation der Krankenhäuser stabilisiert, die Zahl der angemeldeten Fusionskontrollvorhaben stieg an.
- Von 2003 bis 2017 prüfte das Bundeskartellamt insgesamt über 280 angemeldete Zusammenschlüsse von Krankenhäusern. In vielen Fällen fand vor der formellen Anmeldung eine informelle Vorprüfung durch das Bundeskartellamt statt.
- 239 Zusammenschlüsse wurden freigegeben und sieben untersagt.
- In den übrigen Fällen lag entweder keine Fusionskontrollpflicht vor, sind die Verfahren noch nicht abgeschlossen oder wurde von den Projekten Abstand genommen.

DRK – ein Konzern

Das Deutsche Rote Kreuz ist mit seinen Blutspendediensten der mit Abstand größte Anbieter für Blutprodukte. Diese Stellung wurde in den vergangenen Jahren stetig ausgebaut, u.a. durch den Erwerb kommunaler Blutspendedienste und die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen mit den Blutspendediensten von Universitätskliniken. Diese Konsolidierungsvorgänge unterliegen nur zum Teil der Zusammenschlusskontrolle, da der maßgebliche Außenumsatz der Kliniken mit Blutprodukten zuweilen unter der für eine Anmeldung erforderlichen Inlandsumsatzschwelle von 5 Millionen Euro liegt. Auch handelt es sich um Regionalmärkte, deren Marktvolumen für das einzelne Blutprodukt oft unter der Bagatellmarktgrenze und damit unter der Prüfungskompetenz des Bundeskartellamtes bleibt.

Die Beschlussabteilung hatte anlässlich der Prüfung des Zusammenschlusses des DRK- Blutspendedienstes Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Oldenburg,

Bremen mit dem DRK- Blutspendedienst Mecklenburg-Vorpommern die Konzerneigenschaft des DRK und seiner Landesverbände zu prüfen. Die Beschlussabteilung kam zu dem Ergebnis, dass das DRK und seine Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zumindest einen vertraglichen Gleichordnungskonzern bilden. Nach Ansicht der Beschlussabteilung ist das DRK zumindest auf Ebene der Landesverbände auch wirtschaftlich tätig, so dass auf dieser Ebene von einem Unterordnungskonzern der beiden Landesverbände mit ihren jeweiligen Kreisverbänden auszugehen ist. Der beherrschende Einfluss auf die Mitgliedsverbände wird über einzelne Satzungsbestimmungen ausgeübt. Der Zusammenschluss war als konzerninterner Vorgang deshalb nicht anmeldepflichtig.



Die Beschlussabteilung geht davon aus, dass die Prüfung weiterer Landesverbände des DRK zu keinem anderen Ergebnis führen würde, da die Struktur und die Mustersatzung für alle Landesverbände gilt.

Fusionen in der Chemiebranche

In der Chemiebranche bahnten sich 2017 mehrere große Fusionen an, die von der EU-Kommission geprüft wurden. Das Bundeskartellamt war in die Verfahren Bayer/Monsanto, ChemChina/Syngenta sowie Dow/DuPont eingebunden. Die Beschlussabteilung selbst prüfte im Berichtszeitraum mehr als 50 Fusionen in der Chemie- und Kunststoffbranche mit Auswirkungen auf Deutschland.

4. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 4. Beschlussabteilung umfasst die Bereiche Entsorgungswirtschaft, Finanzdienstleistungen sowie sonstige Dienstleistungen. Im Bereich der Finanzdienstleistungen waren Fremdadbebegebühren an Geldautomaten sowie die wettbewerblichen Bedingungen neuer Zahlungsfunktionen in Banking-Apps Schwerpunkte der Tätigkeit der Abteilung. Im Entsorgungsbereich führt die Beschlussabteilung ihre im Jahr 2016 eingeleitete Sektoruntersuchung fort. Zudem gab es zahlreiche Fusionsvorhaben in diesem Bereich.

Vorsitzende der 4. Beschlussabteilung war bis August 2017 Eva-Maria Schulze.

Ihr folgte der bisherige Vorsitzende der 3. Beschlussabteilung, Eberhard Temme.

Fremdadbebegebühren bei Geldautomaten

Das Bundeskartellamt hat im September 2017 eine umfassende Untersuchung im Bereich Entgelte bei Geldautomatenabhebungen an Automaten von fremden Geldinstituten abgeschlossen. Anlass für diese Untersuchungen waren Beschwerden von Verbrauchern über die Höhe dieser Entgelte sowie über Sperrungen ihrer Karten an einzelnen Geldautomaten.

Da für die meisten Verbraucher die Möglichkeit besteht, hohe Gebühren bei Geldabhebungen zu vermeiden, indem sie eine preisgünstigere Alternative (z.B. Geldautomaten aus ihrem Verbundsystem, Abhebung bei preisgünstigeren Automaten, bei Tankstellen oder Supermärkten sowie die Benutzung einer Kreditkarte) wählen, ist das Bundeskartellamt der Auffassung, dass eine staatliche Regulierung der Fremdadbebeentgelte derzeit nicht zielführend wäre. Zu niedrig angesetzte Höchstgrenzen für die Entgelte könnten dazu führen, dass an bestimmten Standorten gar keine Automaten mehr unterhalten würden. Zudem besteht im Bereich der Fremdadbebegebühren seit 2011 eine hohe Kostentransparenz, da Verbraucher am Automaten vor Abhebung über die anfallenden Kosten informiert werden.



Quelle: Deutsche Bundesbank, Vierte Studie über die Verwendung von Bargeld und unbaren Zahlungsinstrumenten, 2018

Gemeinsame Online-Angebote der Banken

Die Beschlussabteilung hat sich 2017 mehrfach mit Online-App-Angeboten der deutschen Kreditinstitute befasst. In diesem Zusammenhang hatte die Beschlussabteilung keine kartellrechtlichen Einwände gegen die geplante Einführung einer neuen Zahlungsfunktion beim Internet-Bezahlverfahren paydirekt erhoben, mit der Kunden künftig kleinere Geldbeträge von Handy zu Handy überweisen können (sog. „P2P-Zahlungsfunktion“). paydirekt ist ein Gemeinschaftsunternehmen, an dem führende Unternehmen der privaten Banken, der Volks- und Raiffeisenbanken sowie aus dem Sparkassensektor beteiligt sind. Die beteiligten Institute stehen eigentlich im Wettbewerb zueinander, haben aber dieses Bezahlverfahren gemeinsam entwickelt.

Aus Sicht der Beschlussabteilung dürfte die Kooperation die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für Internet-Bezahlverfahren insgesamt verbessern. paydirekt kann sein Internet-Bezahlverfahren nun um eine mobile Funktion ergänzen, die der Marktführer PayPal schon seit geraumer Zeit anbietet. Weitere Anbieter derartiger Bezahlverfahren sind u.a. Fintechs wie Lendstar, Cringle oder Tabbt, aber auch die Sparkassengruppe („Kwitt“) sowie die Volks- und Raiffeisenbanken („Geld senden und empfangen“). Auch gegen die Kooperationen in den beiden letztgenannten Fällen hatte die Beschlussabteilung keine Einwände erhoben.



Wettbewerb in der Entsorgungswirtschaft

Sektoruntersuchung Haushaltsabfälle

Im Rahmen der im Jahr 2016 eingeleiteten Sektoruntersuchung zu den Wettbewerbsverhältnissen auf regionalen Märkten für Sammlung und Transport von Haushaltsabfällen sind in 2017 erste Daten erhoben worden, die nun ausgewertet werden. Hintergrund der Untersuchung ist, dass die Konzentration auf den Entsorgungsmärkten zunimmt und in vielen Regionen eine rückläufige Beteiligung insb. privater Anbieter an den Ausschreibungen für Entsorgungsaufträge festzustellen ist. Die im ersten Schritt erhobenen Daten betreffen die Marktverhältnisse bei der Erfassung bzw. Abholung von Verpackungsabfällen durch die Auftragnehmer der Dualen Systeme. In einem zweiten Schritt wird derzeit die Erhebung von Daten öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zum Wettbewerb bei kommunalen Ausschreibungen vorbereitet.

Aufstockung der Anteile an der MVV durch die EnBW

Das Bundeskartellamt hat Ende des Jahres 2017 den Erwerb von 6,28 Prozent der Anteile an der MVV Energie AG durch die EnBW AG und damit die Aufstockung der Beteiligung auf 28,76 Prozent nach vertiefter Prüfung freigegeben. Neben der Stromversorgung (siehe Beitrag über die 8. Beschlussabteilung auf Seite 32) waren auch Entsorgungsdienstleistungen betroffen.

Im Mittelpunkt der eingehenden Prüfung stand hier die Verwertung von Hausmüll. Die regionalen Märkte für die Verwertung von Hausmüll sind durch einen Wettbewerb um die zu vergebenden Aufträge der jeweils zuständigen Gebietskörperschaften geprägt. Die Beschlussabteilung hat geprüft, ob die mit der Sperrminorität erworbenen Veto-rechte zu Gunsten der EnBW auf diesem Markt zu einer Marktbeherrschung führen.

Im Ergebnis führte die Aufstockung nicht zu einer Behinderung des Wettbewerbs, da die EnBW trotz einer Sperrminorität keinen hinreichend großen Einfluss auf die von der Stadt Mannheim allein kontrollierte MVV erwirbt.

Erwerb von Glasrecycling-Unternehmen durch Rethmann-Konzern

Der fortschreitende Konsolidierungsprozess in der Entsorgungsbranche hat auch 2017 erneut dazu geführt, dass die Beschlussabteilung zahlreiche Fusionen zu prüfen hatte. Besonders intensive Ermittlungen hat die Beschlussabteilung beim Erwerb mehrerer Glasrecycling-Unternehmen der Familie Vanswatenbrouck durch den Rethmann-Konzern durchgeführt. Im August 2017 wurde die Fusion freigegeben.

In Deutschland sind die erworbenen Gesellschaften in der Aufbereitung von Altglas tätig. Bei der Aufbereitung von Altglas kommen die Unternehmen in der betroffenen Region im Westen Deutschlands zusammen auf sehr hohe Marktanteile. Durch den Zusammenschluss entsteht zudem ein großer Vorsprung gegenüber den mittelständischen Wettbewerbern. Die Ermittlungen zeigten aber, dass es sich bei dem Marktgebiet um einen sog. Bagatellmarkt handelte und die Beschlussabteilung daher an einer Untersagung des Vorhabens gehindert war.

Bagatellmärkte

- Märkte, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und auf denen im letzten Kalenderjahr in Deutschland weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt wurden (§ 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 GWB).
- Für solche Märkte ist eine Untersagung des Bundeskartellamtes ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Beschlussabteilung

Die 5. Beschlussabteilung ist zuständig für den Rüstungsbereich, den Maschinen- und Anlagenbau, die Metall-, Eisen- und Stahlindustrie, für die Mess- und Regeltechnik, die Papierindustrie, den Sanitär-, Heizungs- und Klimabereich (SHK), für Uhren, Schmuck und Spielwaren sowie die Glückspielwirtschaft. Die 5. Beschlussabteilung hat darüber hinaus eine abteilungsübergreifende Sonderzuständigkeit für Patente und Lizenzen. Im Jahr 2017 lag ein Schwerpunkt der Tätigkeit in der SHK-Branche sowie bei der Prüfung von Kooperations- und Plattformvorhaben im Bereich des Industrial Internet of Things. Im SHK-Bereich schloss die Beschlussabteilung ein Kartellverfahren vorläufig ab und hat einen Zusammenschluss unter Beteiligung des Marktführers Cordes & Graefe KG erst nach Änderung des Vorhabens freigeben.

Vorsitzender der 5. Beschlussabteilung war bis August 2017 Dr. Ralph Langhoff.

Ihm folgte die bisherige Vorsitzende der 4. Beschlussabteilung, Eva-Maria Schulze.

Schwerpunkt SHK-Branche

Kartellverfahren gegen SHK-Großhändler

Zu Beginn des Jahres 2018 hat die Beschlussabteilung mit dem Erlass eines weiteren Bußgeldbescheids das im Jahre 2013 mit einer Durchsuchung eingeleitete SHK-Bußgeldverfahren vorerst abgeschlossen. Die insgesamt verhängte Bußgeldsumme liegt damit nunmehr bei rund 23 Millionen Euro. Die Beschlussabteilung hatte bereits im März 2016 Bußgelder gegen neun Großhändler und einen persönlich Betroffenen aus der Sanitär-, Heizungs- und Klimabranche wegen der gemeinsamen Kalkulation von sog. Bruttopreisen verhängt.



Quelle: Zentralverband Sanitär Heizung Klima

Die Unternehmen haben ihre Kalkulationsfaktoren für die Bestimmung sog. Bruttopreise gegenüber dem Handwerk gemeinsam festgelegt. Gegenstand der abgestimmten Kalkulation, die für die Branche als Leitkalkulation auch bundesweit erhebliche Bedeutung hatte, waren ca. 250.000 Produkte aus dem Sanitärbereich. Die gemeinsame Kalkulation unter den Wettbewerbern führte zu einer wettbewerbswidrigen Annäherung des Ausgangspreisniveaus und damit zu einer deutlich reduzierten Wettbewerbsintensität.

Fusion von Sanitärgrößhändlern freigeben

Die Beschlussabteilung hat im März 2017 den Erwerb des Geschäftsbetriebs der Wilhelm Gienger GmbH durch die Cordes & Graefe KG freigeben. Das Fusionsvorhaben war im Herbst 2016 erstmalig angemeldet worden, woraufhin die Beschlussabteilung umfangreiche Ermittlungen aufgenommen hatte. Nachdem die Beschlussabteilung den Unternehmen ihre Bedenken mitgeteilt hatte, nahmen diese die Anmeldung zurück, um das Vorhaben in abgeänderter und fusionsrechtlich unproblematischer Form neu anzumelden.

Der Zusammenschluss betrifft den Großhandel mit Produkten aus den Bereichen Sanitär, Heizung und Klima. Cordes & Graefe ist bundesweit führend in diesem Bereich. Während Wilhelm Gienger überwiegend im Raum Baden-Württemberg tätig ist, verfügt Cordes & Graefe dort bisher nur über vereinzelte Standorte. In der Region Ulm, wo sich die Vertriebsgebiete der Unternehmen überlappen, wären die Unternehmen jedoch auf hohe Marktanteile gekommen. Da sich die Unternehmen daraufhin in dieser Region von einer Tochtergesellschaft getrennt haben, konnte die Fusion freigeben werden.

Dreistufiger Vertriebsweg der SHK-Branche





Schwerpunkt Industrial Internet of Things (IIoT)

Auch im Bereich des Maschinenbaus und des Werkstoffhandels schreitet die Digitalisierung voran. Die Beschlussabteilung hatte sich daher im Jahre 2017 und zu Beginn des Jahres 2018 vermehrt mit Kooperationsvorhaben und Angeboten von Plattformlösungen in diesem Bereich zu beschäftigen.

Kooperation „Adamos“ im Bereich Werkzeugmaschinenbau

Unter der Firma „Adamos“ haben in einem ersten Schritt der Werkzeugmaschinenbauer DMG Mori, der Hersteller von Lackier- und Holzverarbeitungsgeräten Dürr, der Hersteller optischer Geräte Zeiss, der Hersteller von Maschinen zur Leiterplattenbestückung ASM sowie der IT-Softwarespezialist Software AG ihre Digitalisierungsaktivitäten gebündelt. Sie bieten eine offene, herstellerneutrale Industrial Internet of Things-Plattform an, die sie als Branchenstandard im Maschinenbau etablieren wollen („platform as a service“). Über die Cloud bieten sie zudem Serviceleistungen an („software as a service“).

Da die Anbieter keine Wettbewerber sind und zudem keines der Unternehmen als solches in der Lage gewesen wäre, ein vergleichbares Angebot alleine zu realisieren, hat die Beschlussabteilung keine Einwände gegen „Adamos“ erhoben. Bei der derzeitigen Ausgestaltung der Plattform ist auch kein wettbewerbsdämpfender Informationsaustausch zu erwarten. Die Plattform steht zudem im Wettbewerb zu vergleichbaren Angeboten von Unternehmen wie

Siemens, GE und Bosch. Soweit die Plattform an Marktbedeutung gewinnen sollte, ist jedoch darauf zu achten, dass der Zugang nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien erfolgt.

XOM Metals – digitale Plattform für den Handel mit Stahlprodukten

Die XOM Metals GmbH, ein Tochterunternehmen der Klöckner-Gruppe, darf eine Business-to-Business Internet-Handelsplattform zum Vertrieb von Stahlprodukten anbieten, nachdem sie ihr ursprüngliches Vorhaben auf Anregung der Beschlussabteilung in wesentlichen Punkten modifiziert hat.

Auf der Plattform treten sowohl Stahlhersteller als auch Stahlhändler auf. Klöckner selbst wird mit zwei Tochtergesellschaften als Anbieter auf der Plattform vertreten sein. Die Plattform soll den Bestellvorgang und das Ordermanagement für Bestands- und Neukunden vereinfachen.

Mit dem Angebot von Stahlprodukten über eine Internet-Plattform ist aber zugleich eine erhöhte Markttransparenz verbunden, die Absprachen erleichtern oder sogar überflüssig machen kann. Klöckner hat daher nach Hinweisen der Beschlussabteilung die Marktplattform so ausgestaltet, dass weder zwischen den Anbietern ein wettbewerbsdämpfender Informationsaustausch über Preise und Verfügbarkeiten der Stahlprodukte stattfindet, noch zwischen dem Plattformbetreiber und den restlichen Unternehmen der Klöckner-Gruppe.

6. Beschlussabteilung

Die 6. Beschlussabteilung befasst sich mit den Wirtschaftsbereichen Medien, Internetwirtschaft, Kultur, Sport und Unterhaltung, der Werbewirtschaft sowie Messen. Zur 6. Beschlussabteilung gehört außerdem ein Think Tank, der sich mit der kartellrechtlichen Bewertung von Online-Plattformen beschäftigt. Ein wichtiger Schwerpunkt der Arbeit der Abteilung ist ein laufendes Missbrauchsverfahren gegen Facebook. Zudem untersagte die Beschlussabteilung dem Unternehmen CTS Eventim eine Fusion sowie bestimmte Exklusivvereinbarungen. Ferner beschäftigte sich die Beschlussabteilung mit der Ticketvergabe für Spiele der Fußball-WM 2018.

Vorsitzende der 6. Beschlussabteilung ist Julia Topel.

Online-Plattformen

Die Internetwirtschaft wirft kartellrechtlich zahlreiche neue Fragen auf. Es gibt eine intensive Diskussion um die wettbewerblichen Verhaltensweisen und Strategien großer Internetunternehmen sowie über deren vermeintlich marktmächtige Stellungen. Gleichzeitig sind viele digitale Märkte sehr dynamisch und innovativ. Der in der Beschlussabteilung eingerichtete „Think Tank Internet“ hat sich mit diesen Entwicklungen, insb. mit den wettbewerblichen Bedingungen bei Online-Plattformen beschäftigt. Die Ergebnisse seiner Arbeit finden ihren Niederschlag in der Fallpraxis der Beschlussabteilung.

Erste Einschätzung im Facebook-Verfahren

Die Beschlussabteilung hat im Dezember 2017 Facebook ein Anhörungsschreiben in dem Verfahren wegen des Verdachts auf Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung übersandt. Die Beschlussabteilung geht danach davon aus, dass Facebook auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke marktbeherrschend ist und missbräuchlich handelt, indem es die Nutzung des sozialen Netzwerks davon abhängig macht, unbegrenzt jegliche Art von Nutzerdaten aus Drittquellen sammeln und mit dem Facebook-Konto zusammenführen zu dürfen.

Zu diesen Drittseiten gehören konzerneigene Dienste wie WhatsApp oder Instagram, aber auch Webseiten und Apps anderer Betreiber, auf die Facebook über Schnittstellen zugreifen kann. So können beispielsweise Daten an Facebook fließen, wenn man eine Internetseite mit einem „Gefällt Mir“-Button aufruft – auch wenn man diesen Button gar nicht nutzt. Es sei nicht davon auszugehen, dass den Nutzern dies bewusst ist. Angesichts der marktbeherrschenden Position des Unternehmens könne auch nicht von einer wirksamen Einwilligung der Nutzer zu dieser Form der Datensammlung und Weiterverarbeitung ausgegangen werden.

Marktstellung von Facebook

- Nach den vorläufigen Ergebnissen des Bundeskartellamtes ist Facebook auf dem deutschen Markt für soziale Netzwerke marktbeherrschend.
- Facebook hat in Deutschland rund 30 Millionen Nutzer pro Monat und rund 23 Millionen davon täglich.
- Im selben Markt wie Facebook sind auch Anbieter wie Google+ sowie einige kleinere deutsche Anbieter sozialer Netzwerke tätig. Die Austauschbarkeit zwischen diesen Netzwerken ist jedoch begrenzt. Denn aus Sicht der Nachfrager ist die Größe eines sozialen Netzwerks sowie die Möglichkeit, dort genau die Personen zu finden, die sie persönlich jeweils suchen, ausschlaggebend.
- Nicht in den sachlich relevanten Markt miteinzubeziehen sind Berufsnetzwerke wie LinkedIn und Xing, Messaging-Dienste wie WhatsApp und Snapchat oder andere soziale Medien wie Youtube oder Twitter.

Fusion und Exklusivvereinbarungen von CTS Eventim untersagt

Die Beschlussabteilung hat im November 2017 den geplanten Erwerb der Mehrheit der Anteile an den Gesellschaften der Konzert- und Veranstaltungsagentur Four Artists durch CTS Eventim untersagt.

CTS Eventim ist als Anbieter des mit Abstand größten Ticketsystems in Deutschland marktbeherrschend. Veranstalter von Konzerten oder Tourneen sind auf CTS ebenso angewiesen wie Vorverkaufsstellen, die Tickets vertreiben wollen. Zudem besitzt CTS Eventim eine starke Marktstellung beim Ticketvertrieb über den eigenen Online-Shop „eventim.de“. Durch den Erwerb von Four Artists hätte das Unternehmen Kontrolle über weitere, relevante Ticketkontingente erhalten und seine Marktposition weiter ausgebaut. Four Artists vertritt ca. 300 nationale und internationale Künstler.

Im Dezember 2017 hat die Beschlussabteilung in einem weiteren Verfahren CTS Eventim die Verwendung von sog. Exklusivvereinbarungen untersagt, die das Ticketing-Unternehmen mit Veranstaltern aus dem Bereich „Live Entertainment“ sowie mit Vorverkaufsstellen geschlossen hat. Die betreffenden Klauseln sehen vor, dass die Vertragspartner Tickets ausschließlich oder zu einem erheblichen Anteil nur über das CTS-System „Eventim.net“ vertreiben dürfen. Die Beschlussabteilung sah in diesen Vereinbarungen einen Missbrauch von Marktmacht.



Sektoruntersuchung Online-Werbung eingeleitet

Die Beschlussabteilung hat Anfang 2018 eine Sektoruntersuchung im Bereich Online-Werbung eingeleitet. Hintergrund ist die große wirtschaftliche Bedeutung von Online-Werbung sowohl für Werbetreibende als auch für Inhaltenanbieter im Netz sowie die Diskussionen um ein schwieriges wettbewerbles Umfeld auf diesem Markt.

Einzelne große Unternehmen wie Google oder Facebook haben eine erhebliche Marktbedeutung. Die Beschlussabteilung wird u.a. untersuchen, ob diese Anbieter tatsächlich, wie von einigen Marktakteuren vorgetragen, geschlossene Systeme, sog. „walled gardens“, etabliert haben und welche Bedeutung diesen Systemen gegebenenfalls zukommt.

Die Beschlussabteilung wird sich außerdem mit den Auswirkungen von aktuellen technischen Entwicklungen auf den Online-Werbemarkt und die Chancen der verschiedenen Akteure befassen. Dabei geht es beispielsweise um Angebote zur Sichtbarkeitsmessung oder zur Beschaffung von Werbeflächen.

Online-Werbung in Deutschland

- Online-Werbung hat in den letzten 20 Jahren ein außerordentlich hohes Wachstum verzeichnet.
- In Deutschland schätzt man das Marktvolumen auf fünf bis neun Milliarden Euro.
- Online-Werbung ist heute ein komplexes System von sehr unterschiedlichen Werbeformen, das hochgradig technisiert ist. Ein Beispiel ist der vollautomatisierte Handel mit Werbeflächen in Echtzeit.
- Das Bundeskartellamt hat Anfang Februar in der Schriftenreihe „Wettbewerb und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“ einen Beitrag zum Thema Online-Werbung veröffentlicht und auf seiner Website publiziert.

Erleichterter Zugang zu Tickets für die Fußball-WM

Die Beschlussabteilung hat sich im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens mit der Ticketvergabe zur Fußball-WM 2018 beschäftigt. Das Verfahren konnte Ende 2017 eingestellt werden, nachdem der Deutsche Fußballbund (DFB) die Voraussetzungen für den Ticketkauf erleichterte.

Für eine Bewerbung um ein Ticket aus dem Kontingent des DFB für die EM 2016 oder für die Auswärtsspiele im Rahmen der WM-Qualifikation war eine reguläre Mitgliedschaft im Fanclub Nationalmannschaft vorausgesetzt. Für die Mitgliedschaft ist eine Jahresgebühr von 40 Euro zu entrichten. Gegen diese Kopplung der Ticketbewerbung mit der Fanclub-Mitgliedschaft gab es zahlreiche Beschwerden.

Der DFB machte gegenüber der Beschlussabteilung geltend, dass die Mitgliedschaft zur Erhöhung der Sicherheit im Stadion beitrage. Damit den Sicherheitserwägungen weiterhin Rechnung getragen wird, der Zugang zu den Karten aber trotzdem erleichtert wird, hat der DFB nach Absprache mit der Beschlussabteilung eine mit zehn Euro deutlich kostengünstigere, zeitlich befristete Turniermitgliedschaft eingeführt.



7. Beschlussabteilung

Die Tätigkeit der 7. Beschlussabteilung konzentriert sich auf die Bereiche Telekommunikation und Rundfunktechnik, EDV, Elektrotechnik, außerdem Presse und Rundfunk sowie pressebezogene Werbewirtschaft und Außenwerbung. Im vergangenen Jahr prüfte die Beschlussabteilung u.a. bei Zeitungsverlagen die Übernahme der Mediengruppe Frankfurt durch die Ippen-Gruppe. Eine intensive Prüfung wurde zudem bei einer Fusion von Außenwerbevermarktern durchgeführt. Beispiele für die Tätigkeit der Beschlussabteilung im Bereich Mobilfunk sind die Prüfung der Übernahme der Drillisch AG durch die United Internet AG und die Übernahme der englischen Sepura plc. durch die chinesische Hytera Communications Corporation.

Vorsitzender der 7. Beschlussabteilung war bis Juli 2017 Dr. Markus Wagemann.

Ihm folgte die bisherige Leiterin der Sonderkommission Kartellbekämpfung, Dr. Katharina Krauß.



Fusion bei Zeitungsverlagen

Die Beschlussabteilung hat Anfang März 2018 das Vorhaben der Ippen-Gruppe freigegeben, die Mediengruppe Frankfurt von der FAZIT-Stiftung zu übernehmen. Zu den Zeitungstiteln der Mediengruppe Frankfurt gehören die Frankfurter Neue Presse und die Frankfurter Rundschau. Erworben wurde ebenfalls das Anzeigenblatt Mix am Mittwoch.

Der Zusammenschluss führt nach Ansicht der Beschlussabteilung vor allem für die Leser in der Stadt Frankfurt am Main zu Verbesserungen. Vor dem Zusammenschluss verfügte die FAZ-Gruppe dort mit den drei Titeln Frankfurter Neue Presse, Frankfurter Rundschau und der Regionalausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung über ein Monopol. Nach dem Zusammenschluss werden Frankfurter Neue Presse und Frankfurter Rundschau im Wettbewerb zur Regionalausgabe der Frankfurter Allgemeine Zeitung stehen und die Leser können zwischen zwei voneinander unabhängigen Mediengruppen auswählen.

Die Übernahme betrifft zudem eine Vielzahl von Anzeigenmärkten in Südhessen. Dabei handelt es sich jedoch ausnahmslos um sog. Bagatellmärkte, welche – aufgrund des

geringen Umsatzvolumens – bei der Entscheidung über ein Zusammenschlussvorhaben nicht berücksichtigt werden dürfen. Auf den betroffenen Lesermärkten kommt es infolge des Zusammenschlusses in der Stadt und im Landkreis Offenbach sowie im Wetteraukreis zu Überschneidungen. Dieser Umstand stand einer Freigabe aber nicht entgegen, da die Verbesserungen auf dem Lesermarkt in der Stadt Frankfurt deutlich gewichtiger sind als etwaige Verschlechterungen in diesen Gebieten.

Fusion in der Außenwerbung

Die Beschlussabteilung hat im Oktober 2017 das Vorhaben der Ströer-Gruppe freigegeben, die Mehrheit an der UAM Media Group GmbH zu übernehmen.

Ströer ist der mit Abstand größte Außenwerbevermarkter in Deutschland. UAM ist ein bundesweit im Bereich der Werbewirtschaft tätiges Unternehmen und platziert Werbeformate insb. in der Gastronomie, in Kinos oder Universitäten (sog. Ambient-Werbung), vermarktet dort auch digitale Werbeträger und bietet in verschiedenen deutschen Großstädten die Möglichkeit an, auf Riesenposterflächen zu werben.

Sowohl die digitalen Werbeträger als auch die Riesenposter von UAM sind nach den Feststellungen der Beschlussabteilung Teil eines bundesweiten Außenwerbemarktes, so dass Ströer und UAM im direkten Wettbewerb miteinander stehen. Allerdings sind die Standorte der von UAM vermarkteten Bildschirme im Regelfall sehr zielgruppenspezifisch. Die analogen und digitalen Werbeträger der Zusammenschlussbeteiligten ergänzen sich, sind aber im Allgemeinen aus Sicht der Kunden nicht unmittelbar miteinander austauschbar.

Anteile der Werbeträger am Gesamtnettoumsatz in Deutschland 2016
Angaben in Prozent, gerundet

Werbeträger	2016
Fernsehen	30
Tageszeitungen	16
Anzeigenblätter	12
Online und Mobile	10
Aussenwerbung	7
Publikumszeitschriften	7
Fachzeitschriften	6
Verzeichnismedien	6
Hörfunk	5
Wochen/Sonntagszeitung	1
Filmtheater	1
Zeitungssupplements	1

Quelle: Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft ZAW e.V.

Nach Ansicht der Beschlussabteilung wird die Marktposition von Ströer im Bereich der Außenwerbung durch die Übernahme von UAM nicht wesentlich verstärkt. Zudem haben die Verträge von UAM mit den Anbietern der Werbestedorte eine relativ kurze Laufzeit, sodass die Marktposition, die UAM bislang einnahm, durch andere Wettbewerber angreifbar bleibt. Berücksichtigt man zudem die Vielzahl weiterer Wettbewerber, war das Zusammenschlussvorhaben freizugeben.

Übernahmen bei Mobilfunkanbietern

Die Beschlussabteilung hat im Juni 2017 die Übernahme des Mobilfunkanbieters Drillisch AG durch die United Internet AG freigegeben.

Der Mobilfunkmarkt wird von den drei großen Netzbetreibern Telekom, Vodafone und Telefónica bestimmt. Nach Ansicht der Beschlussabteilung kann sich Drillisch hier gemeinsam mit United Internet zu einem belebenden Element entwickeln.

Drillisch ist ein sog. virtueller Mobilfunknetzbetreiber und verfügt über kein eigenes Mobilfunknetz. Im Zuge der Frei-

gabe des Zusammenschlusses von Telefónica und E-Plus hat sich Telefónica allerdings gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet, Drillisch Zugang zu bis zu 30 Prozent der insgesamt genutzten Kapazität in den beiden zusammengeführten Mobilfunknetzen zu gewähren. Darüber hinaus erhält Drillisch insb. auch Zugang zu 4G (LTE) und anderen Zukunftstechnologien. Im Zuge der Übernahme von Drillisch wird United Internet unmittelbar Zugang zu diesen Netzkapazitäten erhalten.

Bereits im Jahr 2015 hatte das Bundeskartellamt eine Minderheitsbeteiligung von United Internet an Drillisch geprüft und freigegeben.

In einem weiteren Verfahren hat die Beschlussabteilung die Übernahme der englischen Sepura plc. durch die chinesische Hytera Communications Corporation Limited vertieft geprüft. Beide sind weltweit tätige Hersteller und Anbieter von Systemen und Lösungen für den Professionellen Mobilfunk.

Nach Einschätzung der Beschlussabteilung hätte das Vorhaben auf dem Markt für Endgeräte, die für den deutschen Digitalfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zertifiziert sind, wirksamen Wettbewerb erheblich behindert. Das Vorhaben konnte am Ende jedoch kontrollfrei vollzogen werden, da die beteiligten Unternehmen im Verfahrensverlauf – anders als noch in den Vorjahren – die für eine Kontrollpflicht erforderlichen Umsatzschwellen nicht mehr erreichten. Maßgeblich für die Berechnung der Umsatzschwellen ist das letzte Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss. Dieses endete bei Sepura erst während des bereits fortgeschrittenen Hauptprüfverfahrens. Nach den testierten Umsätzen erreichten die beteiligten Unternehmen – anders als noch in den Vorjahren – nicht mehr die für eine Kontrollpflicht erforderlichen Umsatzschwellen. Daraufhin nahmen die beteiligten Unternehmen ihre Anmeldung zurück.



8. Beschlussabteilung

Die 8. Beschlussabteilung ist vornehmlich in den Bereichen Mineralöl, Gas, Strom, Fernwärme und Wasser tätig. In ihr sind auch die Arbeitsgemeinschaften Energie-Monitoring und Markttransparenzstelle Strom/Gas angesiedelt. In den zurückliegenden Monaten bildete u. a. die vertiefte Prüfung eines Zusammenschlusses im Strombereich einen Schwerpunkt. Veröffentlicht wurden zudem die Ergebnisse der Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Wasserkosten. Preismissbrauchsverfahren gegen Fernwärmeversorger konnten nach Zusagen abgeschlossen und - trotz anhaltender Konzentrationstendenzen - mehrere Zusammenschlüsse im Bereich des Vertriebs von Mineralölprodukten freigegeben werden.

Vorsitzender der 8. Beschlussabteilung war bis Juni 2017 Prof. Dr. Carsten Becker.

Ihm folgte der bisherige Vorsitzende der 1. Beschlussabteilung, Christian Ewald.



Fusionskontrolle in Zeiten der Energiewende

Das Bundeskartellamt hat Ende des Jahres den Erwerb von 6,28 Prozent der Anteile an der MVV Energie AG durch die EnBW AG und damit die Aufstockung der Beteiligung auf 28,76 Prozent nach vertiefter Prüfung freigegeben. Neben Entsorgungsdienstleistungen (siehe Beitrag der 4. Beschlussabteilung auf Seite 25) war auch die Stromversorgung betroffen. Im Fokus der Ermittlungen stand neben dem Erstabsatzmarkt für konventionellen, nicht nach dem EEG vergüteten Strom und den Märkten für Regelenergie erstmals auch der Bereich des Redispatch, d.h. des Managements von Kapazitätsengpässen im Übertragungsnetz. Solche Engpässe treten im Zuge der Energiewende vermehrt auf, weil sich die Erzeugungszentren insb. für Windstrom im Norden Deutschlands, die Strom-Verbrauchszentren hingegen im Süden befinden. Zur Engpassbeseitigung sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, in die geplante Fahrweise von Kraftwerken einzugreifen, indem Kraftwerke vor dem Engpass gedrosselt, Kraftwerke hinter dem Engpass hingegen hochgeregelt werden. Die betroffenen Kraftwerksbetreiber erhalten hierfür eine Vergütung, deren Höhe für inländische, nicht jedoch für ausländische Kraftwerke reguliert ist.

Nach den Ergebnissen der vertieften Ermittlungen wurden in keinem der betroffenen Bereiche Marktpositionen erreicht, die kartellrechtlich kritisch zu bewerten gewesen wären. Für den Bereich Redispatch ergab sich dies insb. aus der gebotenen Einbeziehung von ausländischen Kraftwerken. Diese trugen insb. in Süddeutschland in durchaus bedeutendem Ausmaß zur Engpassbeseitigung bei.

Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas

Die Beschlussabteilung ist am Aufbau der Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas beteiligt, die bei der Bundesnetzagentur angesiedelt ist und deren Aufgaben von beiden Behörden einvernehmlich wahrgenommen werden. Aufgabe ist die Überwachung des Großhandels mit Strom und Gas, um Auffälligkeiten bei der Bildung der Großhandelspreise zu identifizieren, die auf missbräuchliches Verhalten hindeuten können. Schwerpunktthema der Arbeit im Jahre 2017 war weiterhin der Aufbau des IT-Systems, insb. die Schaffung der Datenbank-Infrastruktur sowie der Beginn der Aufnahme der von der Agentur für die Zusammenarbeit der Europäischen Regulierungsbehörden (ACER) gelieferten Daten.

Wettbewerb im Energiebereich

Im November 2017 veröffentlichten die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt ihren jährlichen Monitoringbericht über die Entwicklung der deutschen Elektrizitäts- und Gasmärkte.

Ergebnisse des Energie-Monitorings 2017:

Strom

- Marktkonzentration bei der Belieferung von Endkunden weiter rückläufig.
- Zunahme der Wechselquote bei Heizstrom spricht – wenn auch auf niedrigem Niveau – für weitere Wettbewerbsbelebung.
- Liquidität der Stromgroßhandelsmärkte auf höchstem Niveau seit Beginn der Erfassung.
- Marktmacht der größten Stromerzeugungsunternehmen nimmt weiter ab.
- Trotz Anstiegs von Netzentgelten und EEG-Umlage Strompreis für Haushaltskunden zum Stichtag 1. April 2017 weitgehend stabil; bei Industrie- und Gewerbekunden hingegen erhöhte Strompreise.
- Zubau regenerativer Energien schreitet voran; Stromerzeugung allein aufgrund des windarmen Jahres 2016 weitgehend konstant.

Gas

- Anzahl der Haushaltskunden, die Anbieter gewechselt haben, auf Höchststand seit Beginn der Liberalisierung.
- Weiterer Rückgang der Marktkonzentration im Bereich des Gaseinzelhandels.
- Auch bei Untertageerdgasspeichern Marktkonzentration rückläufig; aggregierter Marktanteil der drei führenden Anbieter Ende 2016 mit 68,2 Prozent aber nach wie vor hoch.
- Gaspreise für Haushaltskunden und Industriekunden zum Stichtag 1. April 2017 im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken.
- Deutlich erhöhtes Volumen im Erdgasgroßhandel bei gesunkenen Großhandelspreisen.

Zusagen in Missbrauchsverfahren gegen Fernwärmeversorger

Im Frühjahr 2017 konnte die Beschlussabteilung ihre Preismissbrauchsverfahren gegen Fernwärmeversorger abschließen. Für bestimmte Fernwärmeversorgungsgebiete war die Beschlussabteilung gegen sieben Fernwärmeversorger wegen eines Anfangsverdachts auf missbräuchliche Preissetzungen nachgegangen. Schließlich haben die betroffenen Versorger Zusagen abgegeben. Die Kunden profitieren davon durch Rückerstattungen oder künftige Preissenkungen in einem Volumen von insgesamt rund 55 Millionen Euro. Bei einigen Fernwärmeversorgungsgebieten ließ sich der Verdacht der Preisüberhöhung hingegen nicht erhärten.

Wachsende Konzentration im Heizölbereich

Abseits des häufig im Fokus der Öffentlichkeit stehenden Kraftstoffmarktes ist in einigen Bereichen des Handels mit Mineralölprodukten ein anhaltender Konsolidierungsprozess zu beobachten. Dies betrifft vor allem den Bereich des Heizölhandels. Bei der Belieferung von Endverbrauchern mit Heizöl ziehen sich kleinere Einzelhändler zunehmend aus dem Markt zurück. Entsprechend prüft die Beschlussabteilung eine spürbar wachsende Anzahl von Fusionen in diesem Bereich. Die angemeldeten Zusammenschlussvorhaben konnten zwar bislang noch freigegeben werden. Die in einzelnen Regionen festgestellte Marktkonzentration bedarf jedoch zukünftig wachsender Aufmerksamkeit.

Submetering

- Das Geschäftsfeld Submetering hatte im Jahre 2014 in Deutschland ein Umsatzvolumen von rund 1,47 Milliarden Euro.
- Die Anbieterseite ist hoch konzentriert. Auf die beiden Marktführer Techem und ista entfielen zusammengenommen über 50 Prozent des Gesamtmarktolumens, auf die größten fünf Anbieter insgesamt über 70 Prozent.

Sektoruntersuchung bei Ablesediensten von Heiz- und Wasserkosten

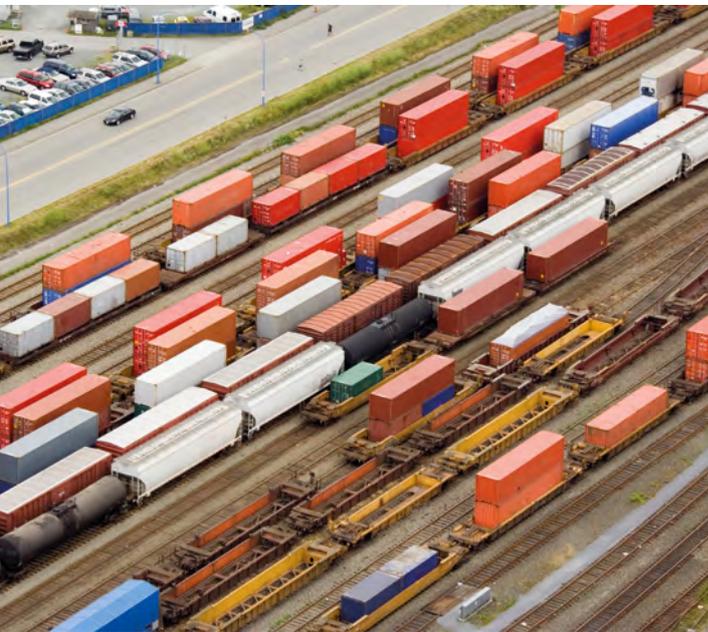
Anfang Mai 2017 hat die Beschlussabteilung den Abschlussbericht zu ihrer Sektoruntersuchung im Wirtschaftszweig Submetering vorgelegt. Submetering umfasst die verbrauchsabhängige Erfassung und Abrechnung von Heiz- und Wasserkosten in Gebäuden sowie die Überlassung der dafür benötigten messtechnischen Ausstattung. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Markt von wenigen Anbietern beherrscht wird. Der Wettbewerb ist in diesem Markt eingeschränkt und ein Wechsel des Anbieters ist aufgrund verschiedener Strukturmerkmale und Verhaltensweisen der Anbieter erschwert. Das Bundeskartellamt empfiehlt u.a. gesetzgeberische Maßnahmen, um den Wettbewerb zu beleben.



9. Beschlussabteilung

Arbeitsschwerpunkte der 9. Beschlussabteilung sind die Wirtschaftsbereiche Touristik und Gastgewerbe, sämtliche Verkehrsbereiche, Post sowie der Fahrzeugbau einschließlich Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge. Beispiele für die Arbeit der Beschlussabteilung waren eine Fusion bei Vermietern von Eisenbahngüterwaggons und eine weitere bei Autovermietern sowie ein Bußgeldverfahren bei Hafenschleppdienstleistern. Ferner befasste sich die Beschlussabteilung mit den Folgen der Insolvenz der Fluggesellschaft Air Berlin und setzte umfangreiche Änderungen beim Vertrieb von Fahrkarten im Zugverkehr durch.

Vorsitzende der 9. Beschlussabteilung ist Silke Hossenfelder.



Vermieter von Eisenbahngüterwagen dürfen unter aufschiebender Bedingung fusionieren

Die Beschlussabteilung hat im März 2018 den Erwerb der CIT Rail Holdings einschließlich ihrer Tochter Nacco durch die VTG Rail Assets GmbH unter einer aufschiebenden Bedingung freigegeben. VTG ist ein Schienenlogistikunternehmen und größter Vermieter von Eisenbahngüterwaggons in Europa. Nacco ist ebenfalls in der Vermietung von Güterwaggons tätig.

Durch die Übernahme der Nacco durch VTG wäre der Wettbewerb zwischen Waggonvermietern erheblich beeinträchtigt worden, insb. hätte VTG durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung erlangt.

Bedingung für die Freigabe war deshalb, dass ein bedeutender Teil des westeuropäischen Geschäfts von Nacco an einen unabhängigen Dritten veräußert wird. Die Umsetzung der Zusagen steht noch aus.

Zusagen der Deutschen Bahn beim Vertrieb von Fahrkarten

Aufgrund von Ermittlungen der Beschlussabteilung hat die Deutsche Bahn AG umfangreiche Änderungen beim Fahrkartenvertrieb vorgenommen, um die Vertriebsmöglichkeiten von Wettbewerbern zu verbessern.

Die Provisionen, die zwischen der Deutschen Bahn und Wettbewerbern für den wechselseitigen Verkauf von Nahverkehrsfahrkarten gezahlt werden, sind mittlerweile vereinheitlicht und überwiegend gesenkt worden. Die Wettbewerber erhalten zudem leichter Zugang zum Verkauf von Fahrkarten in Bahnhofsläden und können jetzt über eigene Fahrkartenautomaten auch Fernverkehrstickets der Deutschen Bahn verkaufen.

Wettbewerb in der Luftfahrt

Insolvenz von Air Berlin

Die Luftverkehrsbranche stand 2017 im Zeichen der Insolvenz der bis dato zweitgrößten deutschen Fluggesellschaft Air Berlin. In deren Folge beabsichtigte die Lufthansa zunächst den Erwerb wesentlicher Unternehmensteile der Air Berlin. Das Vorhaben scheiterte in Bezug auf die Air Berlin-Tochtergesellschaft NIKI, der ehemaligen Fluglinie des Unternehmers Niki Lauda, jedoch am Widerstand der Europäischen Kommission. Aus dem sich anschließenden Insolvenzverfahren über die NIKI ging wiederum Niki Lauda als Meistbietender hervor und erwarb das einst von ihm gegründete Unternehmen. Nur kurze Zeit später veräußerte er jedoch die Mehrheit der Anteile am Unternehmen an die irische Billigfluglinie Ryanair. Derzeit prüft die Europäische Kommission diesen Zusammenschluss.

Ticketpreise bei der Lufthansa

Auf einigen innerdeutschen Strecken, die insolvenzbedingt zu Monopolstrecken der Lufthansa geworden waren, kam es in der Folge zu Preissteigerungen. Daher untersuchte das

Bundeskartellamt den Preisbildungsmechanismus sowie das Ausmaß der Preissteigerungen auf diesen Strecken. Im Ergebnis wurde jedoch kein Verfahren gegen die Lufthansa wegen Preishöhenmissbrauchs auf innerdeutschen Strecken eingeleitet. Zwar hatte die stichprobenartige Analyse von Preisdaten der Lufthansa und Eurowings ergeben, dass die Flugpreise auf den durch die Insolvenz Air Berlins zu Monopolstrecken gewordenen Verbindungen Ende 2017 im Durchschnitt rund 25-30 Prozent über dem Vorjahresniveau lagen. Infolge des Markteintritts der britischen Fluggesellschaft easyJet in den innerdeutschen Flugverkehr waren diese Preiserhöhungen auf der Mehrzahl der Verbindungen jedoch nicht von Dauer. Das Preisniveau hatte sich auf den Strecken, die inzwischen auch von easyJet bedient werden, im Durchschnitt wieder auf das Niveau vor dem Marktaustritt von Air Berlin eingependelt. Zudem war zu berücksichtigen, dass die untersuchten innerdeutschen Verbindungen durch die Air Berlin-Insolvenz unter einem erheblichen Kapazitätsrückgang zu leiden hatten, welcher sich auch bei einer intakten Konkurrenzsituation in steigenden Preisen niedergeschlagen hätte.

Konzentrationsprozess in der Flugbranche

Dass eine konsequente Fusionskontrolle angezeigt ist, zeigt sich am Konzentrations- und Margenvergleich zwischen Europa auf der einen und Nordamerika auf der anderen Seite. Während in den USA 85 Prozent des Marktes auf nur fünf Fluggesellschaften entfallen und dort im Durchschnitt eine EBIT-Marge oberhalb von 10 Prozent erwirtschaftet wird, so teilen in Europa die fünf führenden Gesellschaften nur etwa 64 Prozent des Marktes unter sich auf. Die entsprechende EBIT-Marge liegt in Europa bei knapp 4 Prozent (vgl. hierzu die nachstehende Abbildung auf Basis von BDL-Daten).

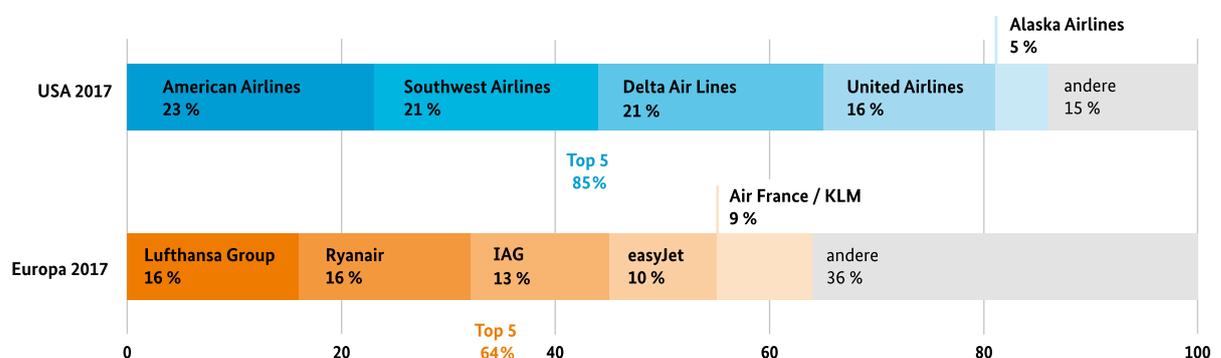


Absprachen bei Hafenschleppern

Die Beschlussabteilung hat im Berichtszeitraum Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 17,5 Millionen Euro gegen vier Hafenschleppdienstleister und deren Verantwortliche verhängt. Gegen ein ebenfalls an den Absprachen beteiligtes Unternehmen sowie dessen Tochtergesellschaft wurde kein Bußgeld verhängt, weil es das Kartell gegenüber dem Bundeskartellamt aufgedeckt hatte. Gegen ein Unternehmen, das inzwischen aus dem Markt ausgetreten ist, wurde aus Ermessensgründen kein Bußgeld verhängt.

Die Hafenschlepper-Unternehmen hatten spätestens seit dem Jahr 2002 bis mindestens 2013 Umsätze und Aufträge in mehreren deutschen Häfen untereinander aufgeteilt. Dazu wurden auf Umsätzen basierende Quoten festgelegt, an denen sich die Unternehmen in der Folge orientierten.

Marktanteile der fünf größten Fluggesellschaften 2017 in den USA und in Europa (nach Sitzen)



53 Fluggesellschaften im Gesamtmarkt (Inlandsverkehr)

146 Fluggesellschaften im Gesamtmarkt (innereuropäisch, inkl. Schweiz)

Quelle: Bundesverband der Deutschen Luftverkehrswirtschaft

Kartellverfolgung

Die 10., 11. und die 12. Beschlussabteilung sind branchenübergreifend für die Verfolgung und Ahndung illegaler Kartelle zuständig. Sie werden insb. bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Ermittlungsmaßnahmen, wie z.B. Durchsuchungen, von der Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK) unterstützt.

Das Bundeskartellamt hat 2017 in sieben Verfahren rund 66,4 Millionen Euro Bußgelder gegen insgesamt 18 Unternehmen und 11 Privatpersonen verhängt. Darunter fallen Verfahren gegen Kartoffel-Abpackunternehmen, gegen Automobilzulieferer sowie gegen die Hersteller von Industriebatterien.

Vorsitzende der 10. Beschlussabteilung ist seit Anfang März 2017 Daniela Hengst. Zuvor hatte Michael Teschner den Vorsitz interimweise inne.

Vorsitzender der 11. Beschlussabteilung ist Ulrich Hawerkamp.

Vorsitzender der 12. Beschlussabteilung ist Michael Teschner.



Bußgelder gegen Abpackunternehmen für Kartoffeln und Zwiebeln

Das Bundeskartellamt hat im Frühjahr 2018 Geldbußen gegen zwei Abpackunternehmen für Kartoffeln und Zwiebeln in Höhe von insgesamt 13,2 Millionen Euro wegen Preisabsprachen bei der Belieferung der Metro-Gruppe verhängt. Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um die Hans-Willi Böhmer Verpackung und Vertrieb GmbH & Co. KG und um die Kartoffel-Kuhn GmbH. Eingeleitet wurde das Verfahren mit einer branchenweiten Durchsuchung im Mai 2013 infolge eines Kronzeugenantrages.

Die Verantwortlichen der Unternehmen hatten sich seit Anfang 2005 und bis zur Verfahrenseinleitung 2013 im Vorfeld der wöchentlichen Angebotsabgabe für abgepackte Kartoffeln und Zwiebeln gegenüber der Metro-Gruppe regelmäßig telefonisch kontaktiert. Dabei informierten sie sich gegenseitig über ihre jeweiligen Einkaufspreise für Kartoffeln und Zwiebeln (sog. „Rohwarenpreise“) und einigten sich darauf, einen einheitlichen Rohwarenpreis sowohl für Kartoffeln als auch für Zwiebeln der jeweils eigenen, internen Kalkulation des Angebotspreises gegenüber der Metro-Gruppe zugrunde zu legen. Zudem bestand zwischen ihnen das Einverständnis, bei der jeweiligen internen Kalkulation des Angebotspreises auch für die anderen Kostenpositionen die gleichen oder annähernd die gleichen Werte anzusetzen, wobei diese Werte - im Gegensatz zu den Rohwarenpreisen - weitgehend konstant waren.

Die Verfahren gegen weitere Abpackunternehmen für Kartoffeln und Zwiebeln wegen des Verdachts auf Preisabsprachen bei der Belieferung von anderen Lebensmitteleinzelhändlern wurden aus Ermessensgründen eingestellt. Die betreffenden Verhaltensweisen sind nach der Durchsuchung durch das Bundeskartellamt inzwischen sämtlich beendet worden.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass das Unternehmen Kuhn bei der Aufklärung der Absprachen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat. Die verhängten Geldbußen sind noch nicht rechtskräftig. Die Unternehmen Böhmer und Kuhn sowie die verantwortlichen Mitarbeiter haben Einsprüche gegen die Bußgeldbescheide eingelegt, über die das Oberlandesgericht Düsseldorf zu entscheiden hat.

Kartellverfahren gegen Hersteller von Metallverpackungen

Das Bundeskartellamt hat ein seit Frühjahr 2015 laufendes Kartellverfahren im Bereich Metallverpackungen im April 2018 an die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission abgegeben.

Das Bundeskartellamt hatte Anfang 2015 aufgrund eines anonym eingegangenen Hinweises ein Verfahren gegen mehrere Hersteller von Metallverpackungen eingeleitet. Von März 2015 an wurden verschiedene Standorte von

Herstellern von Metallverpackungen, von chemisch-technischen Stoffen sowie von Vakuumverschlüssen für Gläser durchsucht. Im Verlauf des Verfahrens hatte es konkrete Hinweise darauf gegeben, dass sich die mutmaßlichen Verstöße nicht auf die deutschen Märkte beschränkten, sondern sich auf mehr als drei EU-Mitgliedstaaten bezogen. Zudem nahmen einige der betroffenen Unternehmen Umstrukturierungen vor, die aufgrund der bis Mitte 2017 in Deutschland bestehenden und für Altfälle weiter anzuwendenden Rechtslage möglicherweise dazu führen, dass eine Ahndung durch das Bundeskartellamt ausscheidet.

Verfahren gegen Automobilzulieferer

Das Bundeskartellamt hat im Juni 2017 Geldbußen in Höhe von rund 9,6 Millionen Euro gegen drei Hersteller von Wärmeabschirmblechen und deren Verantwortliche verhängt. Bei den Unternehmen handelt es sich um die Elring Klinger Abschirmtechnik (Schweiz) AG, Sevelen (Schweiz), die Estamp S.A.U., Terrassa (Spanien) und die Lydall Gerhardi GmbH & Co. KG, Meinerzhagen.

Gegen das ebenfalls an den Absprachen beteiligte Unternehmen Carcoustics International GmbH wurde in Anwendung der Bonusregelung kein Bußgeld verhängt. Mit den anderen drei Unternehmen konnten einvernehmliche Verfahrensabschlüsse (sog. „Settlements“) erzielt werden.

Den Unternehmen wird vorgeworfen, sich 2011 über die Weitergabe gestiegener Materialpreise an den Kunden VW abgestimmt zu haben.

Wärmeabschirmbleche werden in Fahrzeugen eingesetzt, um die im Motorraum und am Abgasstrang entstehende Strahlungswärme gegen andere Bereiche (Fahrerabteil, Treibstofftank etc.) abzuschirmen.

Die Bonusregelung kurz gefasst

- Wer als erster Teilnehmer an einer Kartellabsprache ein bislang dem Bundeskartellamt nicht bekanntes Kartell aufdeckt, erhält einen **Bußgelderlass** („Windhundprinzip“). Ein Bußgelderlass ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, wenn dem Bundeskartellamt entscheidende Beweismittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die das Kartell nicht nachweisbar gewesen wäre. Ausgeschlossen vom Erlass ist der alleinige Anführer und solche Mitglieder eines Kartells, die andere zur Teilnahme an dem Kartell gezwungen haben.
- Für alle übrigen, späteren Bonusantragsteller kann es eine **Bußgeldminderung** von maximal 50 Prozent der Geldbuße geben, wenn sie mit dem Bundeskartellamt kooperieren und Beweismittel vorlegen, die wesentlich dazu beitragen, die Tat nachzuweisen.
- Voraussetzung für Erlass und Minderung ist eine dauerhafte und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Bundeskartellamt während des gesamten Verfahrens.



Bußgelder gegen Hersteller von Industriebatterien

Das Bundeskartellamt hat Geldbußen in Höhe von insgesamt rund 28 Millionen Euro gegen zwei Hersteller von Industriebatterien und deren Verantwortliche verhängt.

Den Unternehmen wird vorgeworfen, sich vor dem Hintergrund steigender Bleipreise beim Vertrieb von sog. Stationärbatterien („ortsfeste“ Batterien, beispielsweise zum Einsatz in der Notstromversorgung) über die Erhebung des sog. „Metallteuerungszuschlages“ (MTZ) als einem wesentlichen Preisbestandteil von Bleibatterien abgesprochen zu haben.

Die Höhe des MTZ selbst war nicht Teil der Absprache und ist an die Bleipreisnotierungen an der Londoner Rohstoffbörse (London Metal Exchange) gebunden. Mit ihm werden Preisveränderungen unmittelbar an die Abnehmer weitergegeben.

Bei den betroffenen Unternehmen handelt es sich um die Hawker GmbH und um die Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG. Eingeleitet wurde das Verfahren mit einer branchenweiten Durchsuchung im April 2014 infolge eines Kronzeugenantrages der Exide Technologies GmbH, gegen die in Anwendung der Bonusregelung des Bundeskartellamtes keine Geldbuße verhängt wurde.

Darüber hinaus bestand zwischen den drei Unternehmen im Zeitraum vom 11. September 2012 bis zum 18. März 2014 Einvernehmen, auch beim Vertrieb von sog. Traktionsbatterien (Einsatz insb. in Flurförderfahrzeugen wie z.B. Gabelstaplern) die zuvor gestiegenen Kosten für Blei und insb. Bleilegierungen über den MTZ an die Kunden weiterzugeben.

Die Geldbußen gegen das Unternehmen Hoppecke sind bereits rechtskräftig. Gegen das Unternehmen Hawker konnte das Verfahren hinsichtlich des Verstoßes beim Ver-

Maßnahmen zur Verbesserung der Effektivität der Kartellverfolgung



trieb von Traktionsbatterien mit einem Settlement rechtskräftig abgeschlossen werden. Hinsichtlich des Verstoßes beim Vertrieb von Stationärbatterien erging ein Bußgeldbescheid, gegen den das Unternehmen Hawker sowie der verantwortliche Mitarbeiter Einspruch eingelegt haben, über den das OLG Düsseldorf zu entscheiden hat.

Absprachen bei Wurstherstellern – Haftungslücke im GWB

Das Bundeskartellamt hat im Juni 2017 im sog. „Wurstkartell-Fall“ erneut Verfahren eingestellt, da die Unternehmen eine bis dahin geltende gesetzliche Regelungslücke in Anspruch nehmen konnten. Aufgrund von unternehmensinternen Umstrukturierungen mussten die Bußgeldbescheide gegen die Bell Deutschland Holding GmbH in Höhe von 99,6 Millionen Euro, gegen die Marten Vertriebs GmbH & Co. KG in Höhe von 3,2 Millionen Euro und gegen die Sickendiek Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG in Höhe von 6,9 Millionen Euro aufgehoben werden.

Zuvor hatte das Bundeskartellamt im Oktober 2016 bereits das Bußgeldverfahren gegen zwei Gesellschaften der Zur Mühlen-Gruppe einstellen müssen. Die gegen die Böklunder Plumrose GmbH & Co. KG, sowie die Könecke Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG erlassenen Bußgeldbescheide über insgesamt 128 Millionen Euro waren damals ebenfalls infolge konzerninterner Umstrukturierungen gegenstandslos geworden.

Allein in diesem Verfahren sind damit Bußgelder in einer Gesamthöhe von rund 238 Millionen Euro entfallen.

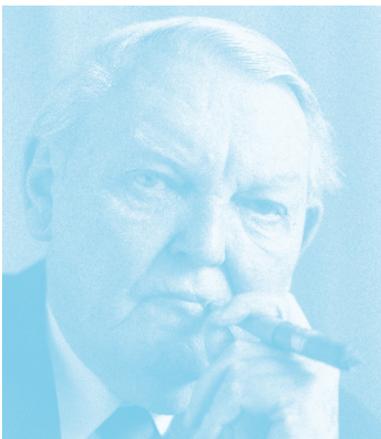
Der Gesetzgeber hat auf die Probleme bei der Bußgeldhaftung reagiert und mit der 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Lücken bei der Bußgeldhaftung geschlossen. Mit der Novelle fand eine Angleichung an die im europäischen Recht bereits vorhandene unternehmensbezogene Sanktion statt. Danach erstreckt sich die Verantwortlichkeit für Kartellrechtsverstöße von Unternehmen auf rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger der ursprünglich verantwortlichen Gesellschaft sowie auf die lenkende Konzernmutter.

Private Schadensersatzklagen nehmen zu

Unternehmen, die gegen das Kartellverbot verstoßen, müssen nicht nur mit Bußgeldern durch die Kartellbehörden rechnen, sondern auch mit Schadensersatzforderungen durch die geschädigten Kunden oder Lieferanten. Die Zahl der Schadensersatzklagen, die sich an abgeschlossene Kartellverfahren des Bundeskartellamtes oder der Europäischen Kommission anschließen (sog. „follow-on“-Klagen), nahm in den vergangenen Jahren deutlich zu. Dies betrifft so unterschiedliche Bereiche wie Zucker, LKWs, Schienen, Spanplatten, Waschmittel, Drogerieartikel, Bildröhren, Kaffee, Zement, Matratzen oder Leistungstransformatoren.

Die große Bedeutung der „follow-on“-Klagen zeigt sich beispielsweise im Zucker-Kartell. In diesem Fall wurden vor mehreren Landgerichten Schadensersatzklagen von zahlreichen Abnehmern eingereicht. Allein die dem Bundeskartellamt bekannten bezifferten Schadensersatzforderungen belaufen sich auf über 660 Millionen Euro. Die tatsächliche Forderungssumme kann noch höher ausfallen. So wurden etwa dem Bundeskartellamt von den zuständigen Gerichten weitere Klagen mitgeteilt, die zunächst nur eine – noch nicht bezifferte – Feststellung der Schadensersatzpflicht an sich zum Gegenstand haben.

Nach Einschätzung des Bundeskartellamtes wird bei Schadensersatzprozessen üblicherweise der Großteil aller Ausgleichsleistungen im Wege außergerichtlicher Verhandlungen durchgesetzt, zum Teil auch im Wege der Verrechnung für künftige Lieferzeiträume. Eine Bezifferung des tatsächlich gezahlten Schadensersatzes ist daher bei derartigen Prozessen in der Regel nicht möglich.



© Bundesregierung; Foto: Engelbert Reinke

„In keiner Zeit der deutschen Wirtschaftsgeschichte hat es denn auch so viele Arbeitslose gegeben als in jener Phase, da das Kartellwesen am üppigsten blühte. Immer aber müssen Kartelle mit einem geringeren Lebensstandard bezahlt werden.“

Ludwig Erhard: Wohlstand für alle, Düsseldorf/Wien, 8. Auflage 1964, S. 185 f.

Insgesamt kann eine weitere Professionalisierung bei der Bündelung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen festgestellt werden, die weiter beflügelt wird vom Marktzutritt von auf Schadensersatzklagen spezialisierten Anwaltskanzleien und Prozessfinanzierern. Eine weitere Steigerung der Durchsetzung von Schadensersatzforderungen ist dadurch zu erwarten, dass mit der Umsetzung der EU-Kartellschadensersatz-Richtlinie 2014/104/EU im Rahmen der 9. GWB-Novelle im Sommer 2017 die Bedingungen für Schadensersatzklagen weiter verbessert wurden.

Ausgewählte Höchstbußgelder*

Jahr	Kartellverfahren	Summe der verhängten Bußgelder in Euro	Davon höchstes verhängtes Einzelbußgeld gegen ein Unternehmen
2015	Automobilzulieferer	89.700.000	29.500.000
2014	Bier	338.000.000	160.000.000
2014	Wurst	338.500.000	128.050.000
2014	Zucker	281.700.000	195.500.000
2013	Schienen – DB	134.500.000	103.000.000
2010	Brillengläser	115.000.000	28.760.000
2009	Kaffee	159.000.000	83.000.000
2008	Dekorpapier	61.000.000	25.000.000
2008	Tondachziegel	188.081.000	66.280.000
2007	Flüssiggas	249.000.000	67.200.000
2005	Industrieversicherungen	151.400.000	33.850.000
2003	Zement	396.000.000**	175.900.000

* Gerundete Werte. Wegen Rechtsanhängigkeit bei Gericht sind noch nicht alle Geldbußen rechtskräftig.

** Nach Urteil des BGH im Jahr 2013 insgesamt rechtskräftig gewordene Summe.

Kartellverfolgung 2017 in Zahlen

- Verhängte Bußgelder: ca. 66,4 Millionen Euro
- Bonusanträge: 37 in 23 Verfahren
 - gestellt von Unternehmen: 34
 - gestellt von persönlich Betroffenen: 3
- Durchsuchungen: 10
- Durchsuchte Objekte:
 - 60 Unternehmen/Verbände
 - 6 Privatwohnungen
- Anzahl der Einsatzkräfte insgesamt: 365
 - Mitarbeiter des Bundeskartellamtes: 216
 - Polizeibeamte: 149
 - davon IT-Kräfte: 57
- Sichergestellte Asservate:
 - rund 1.500 Aktenordner
 - rund 8,6 Terabyte IT-Asservate

Vergabekammern des Bundes

Die Vergabekammern des Bundes sind zuständig für die Überprüfung von Ausschreibungen, die durch den Bund oder die dem Bund zuzurechnenden öffentlichen Auftraggeber durchgeführt werden. Die Überprüfung findet im Rahmen eines gerichtähnlichen Verfahrens immer dann statt, wenn ein Unternehmen, das sich an einer Ausschreibung beteiligen will oder beteiligt hat, einen Rechtsverstoß feststellt und diesen mit einem Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern geltend macht. Schwerpunkte waren 2017 u.a. erneut Nachprüfungsanträge, die sich gegen die Beschaffungen der gesetzlichen Krankenkassen richteten. Deutliche Steigerungen waren in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung sowie bei Bauleistungen zu verzeichnen.

Vorsitzender der 1. Vergabekammer ist Hans-Werner Behrens.

Vorsitzende der 2. Vergabekammer ist Dr. Gabriele Herlemann.

Auftragsvergabe zum Bau von fünf weiteren Korvetten

Im Mai 2017 hatte die Vergabekammer entschieden, dass auch eine erneute Beschaffung von Militärausrüstung, in diesem Fall von fünf Korvetten des Typs K130, grundsätzlich im Wettbewerb erfolgen muss. Ausnahmen seien nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Ein Kieler Unternehmen hatte sich beschwert, dass der Auftrag für den Bau der Korvetten an das Unternehmenskonsortium vergeben werden sollte, das dasselbe Schiffmodell bereits in der Vergangenheit an die Bundeswehr geliefert hatte, ohne andere am Wettbewerb zu beteiligen. Der Auftraggeber meinte hingegen, nur dieses Bieterkonsortium sei aufgrund seiner besonderen Vorkenntnisse in der Lage, die Schiffe innerhalb eines einzuhaltenden Zeitrahmens nachzubauen.

Aus Sicht der Vergabekammer konnte jedoch kein hinreichender Nachweis dafür erbracht werden, dass nur der bisherige Auftragnehmer den Nachbau rechtzeitig durchführen kann. Sie gab daher dem Nachprüfungsantrag statt.

Gegen diese Entscheidung wurde sofortige Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf eingelegt, die jedoch zurückgenommen wurde, nachdem sich die Mitglieder des bisherigen Unternehmenskonsortiums mit dem Kieler Unternehmen geeinigt hatten, dieses an ihrem Konsortium zu beteiligen.

Die „Auskömmlichkeit“ öffentlicher Aufträge

Bei der Überprüfung von Vergabeentscheidungen stellt sich häufig die Frage nach der sog. „Auskömmlichkeit“ von Angeboten, also die Frage, ob ein Angebotspreis auch kostendeckend ist oder ein Preis geboten wird, bei dem der Bieter – wenn er den Zuschlag bekäme – keinen Gewinn machen oder sogar Verluste verzeichnen würde.

Laut den vergaberechtlichen Vorschriften sollten derartige Unterkostenangebote nicht beauftragt werden. Der

öffentliche Auftraggeber soll davor geschützt werden, öffentliche Gelder zu verlieren, indem er ein nicht kostendeckendes Angebot annimmt und die Gefahr besteht, dass der Auftragnehmer den Auftrag nicht ordnungsgemäß zu Ende führen kann.

Bislang konnte zwar ein Unternehmen, das mit dem Argument der fehlenden Auskömmlichkeit mit seinem Angebot vom Wettbewerb ausgeschlossen wurde, vor der Vergabekammer dagegen vorgehen. Ein Wettbewerber mit einem teureren Angebot, der sich gegen die Beauftragung eines aus seiner Sicht zu preisgünstigen Konkurrenten wenden wollte, hatte diese Möglichkeit jedoch nicht.

Im Januar 2017 ist eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ergangen, die hier neue Maßstäbe gesetzt hat. Danach kann nun ein Wettbewerber mit einem teureren Angebot den Ausschluss eines preisgünstigeren Angebots vor der Vergabekammer einfordern, wenn er meint, dies sei nicht auskömmlich.

In der Folge wurde die Frage der Nichtauskömmlichkeit zu einem häufigen Prüfungsgegenstand der Vergabekammern. Zwei Beispiele:

Bei einer Entscheidung der Vergabekammer hatte der Zuschlagskandidat die fehlende Auskömmlichkeit seines Angebots als unstreitig eingeräumt. Da ein anderer Auftrag nicht umgesetzt werden konnte, müssten die hierfür bereitgestellten Kapazitäten nun „um jeden Preis“ anderweitig ausgelastet werden. Nachdem sich der Auftraggeber von der Leistungsfähigkeit dieses Bieters überzeugt hatte, erteilte er den Zuschlag auf das Unterkostenangebot. Die Vergabekammer hat daraufhin den Nachprüfungsantrag des teureren Konkurrenten zurückgewiesen.

In einem weiteren Fall war der Preisabstand zwischen den Wettbewerbern sehr gering. Der teurere Wettbewerber meinte aber, für die Auskömmlichkeitsprüfung sei bedeutsam, dass sein billigerer Konkurrent ihn nicht beim Bauauftrag preislich überholt habe, wo der wertmäßige



Schwerpunkt der Leistung lag, sondern mit einem ungewöhnlich niedrigen Preis bei der Wartungspauschale. Die Vergabekammer hat hier festgestellt, dass die beiden Elemente „Bauftrag“ und „nachfolgende Wartung“ Teil eines Gesamtauftrags waren. Auch der Antragsteller habe keine Losaufteilung begehrt. Damit komme es auf den insgesamt günstigeren Gesamtpreis des Zuschlagsempfängers an und dieser musste, da er weniger als fünf Prozent vom nächstteureren Angebot des Antragstellers abgewichen ist, nicht vom Auftraggeber aufgegriffen werden.

Neuer Betreiber für das LKW-Mautsystem

Die Betreibergesellschaft für das deutsche LKW-Mautsystem ist die Toll Collect GmbH, deren Anteile von einem Unternehmenskonsortium gehalten werden. Der Bund besitzt eine sog. Call-Option, mit der er bis zum 1. September 2018 die von dem Konsortium gehaltenen Anteile erwerben will. Die Anteile sollen dann auf den Gewinner einer laufenden Ausschreibung übertragen werden, mit dem anschließend auch der neue Betreibervertrag abgeschlossen wird.

In einem zweistufigen durch das Bundesverkehrsministerium geführten Ausschreibungsverfahren sollen dabei zunächst die Unternehmen bzw. Konsortien ausgewählt werden, mit denen dann über die Angebote verhandelt werden sollte.

Im Verlauf des Verfahrens wurde die AGES Road Charging Services GmbH & Co. KG nicht zu den weiteren Verhandlungen zugelassen. Eine Referenz, mit der die Bewerber ihre Erfahrungen mit dem Betrieb eines Mautsystems dokumentieren sollten, war nach Auffassung des Bundesverkehrsministeriums im Vergleich zu den Mitbewerbern schlechter zu bewerten.

Diese Bewertung wurde von AGES vor der Vergabekammer angegriffen, die im Ergebnis den Nachprüfungsantrag zurückgewiesen hat. Hiergegen hat AGES eine sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt, das die Entscheidung der Vergabekammer im Dezember 2017 bestätigt hat.

Die Vergabekammern des Bundes in Zahlen

- 2017 wurden **165** Anträge auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens gestellt.
- Fast $\frac{3}{4}$ der Fälle betrafen die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen, gefolgt von Bauaufträgen. Dahinter rangierten Aufträge aus dem Bereich Verteidigung und Sicherheit sowie Aufträge von Sektorenauftraggebern (wie Deutsche Bahn AG).
- **84** Sachentscheidungen wurden getroffen, wovon 49 zugunsten der öffentlichen Auftraggeber und 35 zugunsten der Antragsteller ausgegangen sind. In 73 Fällen wurde das Nachprüfungsverfahren sachentscheidungslos durch Rücknahme oder Erledigung beendet.
- In **30** Fällen wurde gegen die Entscheidungen der Vergabekammern sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt.

Die Rechtsmittelrichtlinie

Die EU-Kommission hat im Jahr 2017 die sog. Rechtsmittelrichtlinie überprüft. Diese Richtlinie liegt dem nationalen vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren zugrunde und gibt die wesentlichen Anforderungen (z.B. Wartezeit vor Erteilung des Zuschlags, Möglichkeit der Unwirksamkeitserklärung eines Vertrages, wenn die Ausschreibung nicht vorher bekannt gemacht wurde etc.) an dieses Verfahren vor. Im Ergebnis hat die EU-Kommission dabei festgestellt, dass kein Handlungsbedarf im Sinne einer Änderung dieser Rechtsmittelrichtlinie besteht. Flankierend zu den vorhandenen Regelungen hat die EU-Kommission einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Stellen etabliert, die in den EU-Mitgliedstaaten mit der Überprüfung von Vergabeverfahren in der ersten Instanz zuständig sind. Dadurch wird der Austausch von „best practises“ ermöglicht und ein Beitrag dazu geleistet, dass die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten der EU vergleichbare Rechtschutzstandards vorfinden. In 2017 hat neben dem Auftaktmeeting bereits ein weiteres Treffen dieses neu etablierten Netzwerkes stattgefunden.

Beschlussabteilung Verbraucherschutz

Mitte Juni 2017 wurde die Beschlussabteilung Verbraucherschutz im Bundeskartellamt eingerichtet. In ihr werden die neuen Befugnisse gebündelt, die der Gesetzgeber dem Bundeskartellamt mit der 9. GWB-Novelle im Bereich Verbraucherschutz übertragen hat. Die Abteilung hat 2017 zwei Sektoruntersuchungen in den Bereichen Online-Vergleichsportale sowie Smart-TVs eingeleitet und sich als „amicus curiae“ an einem Zivilrechtsstreit im Bereich Online-Ticketing beteiligt.

Leiter der Beschlussabteilung für Verbraucherschutz ist Prof. Dr. Carsten Becker.

Neue Befugnisse durch die 9. GWB-Novelle

Mit der 9. GWB-Novelle, die Anfang Juni 2017 in Kraft getreten ist, wurden dem Bundeskartellamt erstmals Befugnisse im wirtschaftlichen Verbraucherschutz übertragen. Die Behörde kann nun verbraucherrechtliche Sektoruntersuchungen durchführen und sich als „amicus curiae“ an verbraucherrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten beteiligen.

Eingriffsmaßnahmen wie z. B. die Möglichkeit einer Abstellungsverfügung sind der Behörde hingegen nicht übertragen worden, es geht dem Gesetzgeber zunächst lediglich um analysierende und beratende Funktionen.

Sektoruntersuchungen

Vergleichsportale

Im Oktober 2017 hat die Beschlussabteilung eine Sektoruntersuchung im Bereich von Online-Vergleichsportalen eingeleitet.

Für die Untersuchung werden zahlreiche Portal-Betreiber zu Themen wie Rankings, Finanzierung, Verflechtungen, Bewertungen oder Marktabdeckung befragt, um mögliche Verstöße gegen verbraucherrechtliche Vorschriften aufklären und konkretisieren zu können.

Nach Eingang und Auswertung der Antworten auf die Befragung sowie einer Konsultation der betroffenen Wirtschaftskreise werden die Ergebnisse der Sektoruntersuchung in einem Bericht veröffentlicht und gegebenenfalls Handlungsempfehlungen ausgesprochen.

Smart-TVs

Im Dezember 2017 hat die Beschlussabteilung eine weitere Sektoruntersuchung im Bereich Smart-TVs eingeleitet. Beleuchtet werden soll der Umgang der Hersteller mit den Nutzerdaten. Smart-TVs verfügen im Unterschied zu herkömmlichen Fernsehgeräten über eine Internetanbindung, mittels derer nicht nur die Zuschauer Daten und Programme empfangen, sondern umgekehrt auch ihre Nutzerdaten gesendet werden.

Die Sektoruntersuchung soll klären, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten von den Anbietern solcher Geräte erhoben, weitergegeben und kommerziell verwertet werden und inwieweit die Betroffenen hierüber informiert werden.

Auch hier werden die Ergebnisse der Sektoruntersuchung in einem Bericht zusammengefasst.

„Amicus curiae“-Stellungnahme

Die Beschlussabteilung hat sich im Oktober 2017 als „amicus curiae“ an einem Revisionsverfahren im Bereich Online-Ticketing beteiligt. Dem Rechtsstreit liegt eine Klage einer Verbraucherzentrale gegen die Praxis eines Ticketanbieters zugrunde, wonach der Verbraucher auch für das Zur-Verfügung-Stellen der Tickets (durch Selbstausdruck oder Postversand) zu zahlen hatte. Die Sache ist vom Bundesgerichtshof noch nicht terminiert.



Das Wettbewerbsregister im Bundeskartellamt

Am 2. Juni 2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters beschlossen. Danach werden künftig in einem zentralen Bundesregister erhebliche Rechtsverstöße verschiedener Art erfasst. Das Wettbewerbsregister wird es öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, durch eine einzige elektronische Abfrage bundesweit nachzuprüfen, ob es bei einem Unternehmen zu relevanten Rechtsverstößen gekommen ist. Das Register wird beim Bundeskartellamt geführt.

Leiter des Aufbaustabes für das Wettbewerbsregister ist Kai Hooghoff.

Bisher gibt es verschiedene Landesregister, die jedoch erhebliche Unterschiede aufweisen. Spätestens im Laufe des Jahres 2020 soll das beim Bundeskartellamt geführte Register funktionsfähig sein und für öffentliche Auftraggeber zur Verfügung stehen.



Öffentliche Auftraggeber sind dann verpflichtet, vor Erteilung des Zuschlags in Verfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro netto beim Register abzufragen, ob ein Eintrag vorliegt. Die Entscheidung über einen Ausschluss vom Vergabeverfahren bei Vorliegen eines Eintrags liegt weiterhin beim Auftraggeber.

Präventive Wirkung der Gesetze verstärken

Unternehmen, denen schwerwiegende Wirtschaftsdelikte verantwortlicher Mitarbeiter zuzurechnen sind, sollen nicht von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen profitieren. Das Vergaberecht regelt daher in §§ 123 und 124 GWB, dass Unternehmen bei bestimmten Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten zwingend bzw. fakultativ vom Vergabeverfahren auszuschließen sind.

Mit den im Wettbewerbsregister gespeicherten Daten sollen die öffentlichen Auftraggeber zeitnah die erforderlichen Informationen haben, um die Ausschlussgründe belastbar prüfen zu können. Das Wettbewerbsregister soll so einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschafts-

kriminallität und Kartellverstößen leisten. Durch die Transparenz für öffentliche Auftraggeber soll die präventive Wirkung der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze einschließlich des Kartellrechts verstärkt werden.

Abfragen im Wettbewerbsregister können nur von öffentlichen Auftraggebern im Rahmen von Vergabeverfahren vorgenommen werden. Für die Öffentlichkeit ist das Register nicht einsehbar. Nach Ablauf bestimmter Fristen (drei bzw. fünf Jahre) sind eingetragene Unternehmen aus dem Register zu löschen. Eingetragene Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, nach erfolgter sog. „Selbstreinigung“ einen Antrag auf vorzeitige Löschung aus dem Register zu stellen.

„Das Wettbewerbsregister soll einen Beitrag zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Kartellverstößen leisten. Durch die neue Transparenz soll die präventive Wirkung der Strafgesetze und des Kartellrechts verstärkt werden.“

Auftragsvergabe durch staatliche Stellen

- Für viele Unternehmen ist der Staat ein wichtiger Auftraggeber.
- Öffentliche Auftraggeber sind künftig ab Erreichen einer Wertgrenze von 30.000 Euro netto verpflichtet, das Wettbewerbsregister vor Erteilung des Zuschlags elektronisch abzufragen.
- Unterhalb dieser Wertgrenze haben Auftraggeber die Möglichkeit, eine Abfrage zu stellen.
- Liegt eine Eintragung vor, muss der Auftraggeber entscheiden, ob ein Unternehmen von dem jeweiligen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird.

Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) ermöglicht es den Verbrauchern, sich über verschiedene Kanäle und eine Vielzahl von Anbietern unmittelbar über die aktuellen Kraftstoffpreise zu informieren. Außerdem veröffentlicht das Bundeskartellamt Jahresberichte zur Tätigkeit der MTS-K. Diesen Berichten können die Verbraucher wichtige übergreifende Informationen zum Preisgeschehen an den Tankstellen entnehmen und sie bei ihrer Tankentscheidung berücksichtigen. Die Verbraucher haben damit nicht nur die Möglichkeit, selbst günstig zu tanken, sondern können durch ihre Tankentscheidung zugleich wettbewerbliche Impulse setzen.

Leiter der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe ist Steffen Häfele.



Betreiber öffentlicher Tankstellen oder Unternehmen, die über die Preissetzungshoheit an diesen verfügen (z.B. die Mineralölkonzerne), sind verpflichtet, der MTS-K „in Echtzeit“ jede Preisänderung für die Kraftstoffsorten Super E5, Super E10 und Diesel zu melden. Die MTS-K reicht diese Daten an Anbieter von Verbraucher-Informationsdiensten weiter. Diese informieren ihrerseits die Verbraucher.

„Es macht sich bezahlt, eine Tankstellen-App zu nutzen und die Preisentwicklung zu beobachten. Die Verbraucher können viel sparen, wenn sie zu einem günstigen Zeitpunkt an einer günstigen Tankstelle tanken.“

Autofahrer können so über das Internet, ihr Smartphone oder ihr Navigationsgerät die aktuellen Kraftstoffpreise erfahren und gezielt die günstigste Tankstelle in der Umgebung oder entlang einer Route ansteuern.

Jahresbericht 2017

Im März 2018 hat das Bundeskartellamt seinen aktuellen Jahresbericht zur Tätigkeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe veröffentlicht.

Die wichtigsten Erkenntnisse:

- Zwischen dem durchschnittlich höchsten und niedrigsten Kraftstoffpreis innerhalb einer Stadt können im Tagesverlauf im Extremfall Unterschiede von mehr als 30 Cent/Liter bestehen. In stichprobenweise ausgewählten,

besonders ländlichen Landkreisen waren zum Teil noch Unterschiede von 15 bis 25 Cent/Liter feststellbar.

- Zwischen dem durchschnittlich höchsten und niedrigsten Kraftstoffpreis an ein und derselben Tankstelle sind im Tagesverlauf Unterschiede von um die 10 Cent/Liter zu beobachten.
- Für Mitte Januar bis Mitte Februar 2018 war zu beobachten, dass die Preise durchschnittlich zu vier verschiedenen Zeiten im Verlauf von 24 Stunden angehoben wurden, nämlich am frühen Morgen (ab ca. 5 Uhr), mittags (ab ca. 12 Uhr), am Nachmittag (ab ca. 17 Uhr) sowie am späteren Abend (ab ca. 22 Uhr). Dazwischen fallen die Preise immer wieder.
- Tendenziell sind die Preise immer noch am späteren Abend am günstigsten.
- Autobahntankstellen waren im bundesweiten Mittel rund 15 Cent/Liter teurer als andere Tankstellen.
- Die relative Preisposition der verschiedenen Tankstellen zueinander ist recht stabil. „Günstige“ Tankstellen blieben meist günstig. „Teure“ Tankstellen blieben meist teuer.
- Die Entwicklung der Kraftstoffpreise folgte im Beobachtungszeitraum im Wesentlichen der Entwicklung des Rohölpreises.
- Schließlich waren auch im Jahr 2017 für Ostern und Pfingsten keine auffällig erhöhten Kraftstoffpreinsniveaus zu beobachten.

Weitere Informationsmöglichkeiten

Eine Liste der zugelassenen Verbraucher-Informationsdienste sowie die Jahresberichte der MTS-K sind abrufbar unter: www.bundeskartellamt.de > Markttransparenzstelle für Kraftstoffe

Organisationsplan

Zuständigkeiten der Beschlussabteilungen:

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen;
Beteiligung an Verfahren der obersten Landesbehörden

Postanschrift

Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Vergabekammern des Bundes

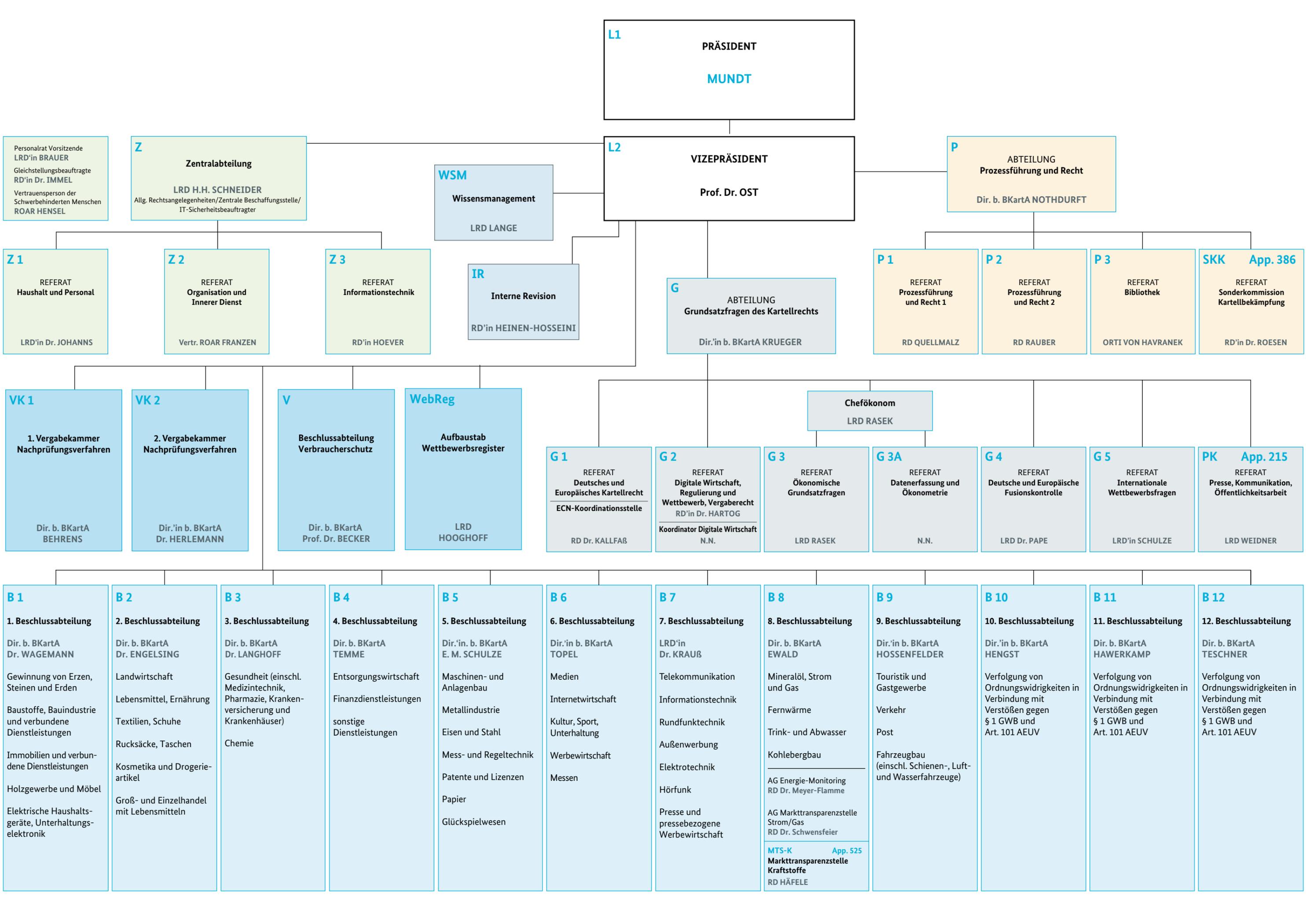
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Telefon: 0228 9499 – 0
Telefax: 0228 9499 – 400
IVBB: 030 18 7111 – 0

E-Mail: poststelle@bundeskartellamt.bund.de
(über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich)

Bitte beachten Sie insoweit auch die Hinweise im Impressum
unserer Website www.bundeskartellamt.de

Stand: Juli 2018



L1
PRÄSIDENT
MUNDT

L2
VIZEPRÄSIDENT
Prof. Dr. OST

Z
Zentralabteilung
LRD H.H. SCHNEIDER
Allg. Rechtsangelegenheiten/Zentrale Beschaffungsstelle/
IT-Sicherheitsbeauftragter

WSM
Wissensmanagement
LRD LANGE

IR
Interne Revision
RD'in HEINEN-HOSSEINI

P
ABTEILUNG
Prozessführung und Recht
Dir. b. BKartA NOTHDURFT

G
ABTEILUNG
Grundsatzfragen des Kartellrechts
Dir.'in b. BKartA KRUEGER

P 1
REFERAT
Prozessführung
und Recht 1
RD QUELLMALZ

P 2
REFERAT
Prozessführung
und Recht 2
RD RAUBER

P 3
REFERAT
Bibliothek
ORTI VON HAVRANEK

SKK App. 386
REFERAT
Sonderkommission
Kartellbekämpfung
RD'in Dr. ROESEN

Z 1
REFERAT
Haushalt und Personal
LRD'in Dr. JOHANNIS

Z 2
REFERAT
Organisation und
Innerer Dienst
Vertr. ROAR FRANZEN

Z 3
REFERAT
Informationstechnik
RD'in HOEVER

VK 1
1. Vergabekammer
Nachprüfungsverfahren
Dir. b. BKartA BEHRENS

VK 2
2. Vergabekammer
Nachprüfungsverfahren
Dir.'in b. BKartA HERLEMANN

V
Beschlussabteilung
Verbraucherschutz
Dir. b. BKartA Prof. Dr. BECKER

WebReg
Aufbaustab
Wettbewerbsregister
LRD HOOGHOFF

Chefökonom
LRD RASEK

G 1
REFERAT
Deutsches und
Europäisches Kartellrecht
ECN-Koordinationsstelle
RD Dr. KALLFAß

G 2
REFERAT
Digitale Wirtschaft,
Regulierung und
Wettbewerb, Vergaberecht
RD'in Dr. HARTOG
Kordinator Digitale Wirtschaft
N.N.

G 3
REFERAT
Ökonomische
Grundsatzfragen
LRD RASEK

G 3A
REFERAT
Datenerfassung und
Ökonometrie
N.N.

G 4
REFERAT
Deutsche und Europäische
Fusionskontrolle
LRD Dr. PAPE

G 5
REFERAT
Internationale
Wettbewerbsfragen
LRD'in SCHULZE

PK App. 215
REFERAT
Presse, Kommunikation,
Öffentlichkeitsarbeit
LRD WEIDNER

B 1
1. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA Dr. WAGEMANN
Gewinnung von Erzen,
Steinen und Erden
Baustoffe, Bauindustrie
und verbundene
Dienstleistungen
Immobilien und verbundene
Dienstleistungen
Holzgewerbe und Möbel
Elektrische Haushalts-
geräte, Unterhaltungselektronik

B 2
2. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA Dr. ENGELSING
Landwirtschaft
Lebensmittel, Ernährung
Textilien, Schuhe
Rucksäcke, Taschen
Kosmetika und Drogerie-
artikel
Groß- und Einzelhandel
mit Lebensmitteln

B 3
3. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA Dr. LANGHOFF
Gesundheit (einschl.
Medizintechnik,
Pharmazie, Kranken-
versicherung und
Krankenhäuser)
Chemie

B 4
4. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA TEMME
Entsorgungswirtschaft
Finanzdienstleistungen
sonstige
Dienstleistungen

B 5
5. Beschlussabteilung
Dir.'in. b. BKartA E. M. SCHULZE
Maschinen- und
Anlagenbau
Metallindustrie
Eisen und Stahl
Mess- und Regeltechnik
Patente und Lizenzen
Papier
Glückspielwesen

B 6
6. Beschlussabteilung
Dir.'in b. BKartA TOPEL
Medien
Internetwirtschaft
Kultur, Sport,
Unterhaltung
Werbewirtschaft
Messen

B 7
7. Beschlussabteilung
LRD'in Dr. KRAUß
Telekommunikation
Informationstechnik
Rundfunktechnik
Außenwerbung
Elektrotechnik
Hörfunk
Presse und
pressebezogene
Werbewirtschaft

B 8
8. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA EWALD
Mineralöl, Strom
und Gas
Fernwärme
Trink- und Abwasser
Kohlebergbau
AG Energie-Monitoring
RD Dr. Meyer-Flamme
AG Markttransparenzstelle
Strom/Gas
RD Dr. Schwensfeier
MTS-K Kraftstoffe
RD HÄFELE
App. 525

B 9
9. Beschlussabteilung
Dir.'in b. BKartA HOSSENFELDER
Touristik und
Gastgewerbe
Verkehr
Post
Fahrzeugbau
(einschl. Schienen-, Luft-
und Wasserfahrzeuge)

B 10
10. Beschlussabteilung
Dir.'in b. BKartA HENGST
Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten in
Verbindung mit
Verstößen gegen
§ 1 GWB und
Art. 101 AEUV

B 11
11. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA HAWERKAMP
Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten in
Verbindung mit
Verstößen gegen
§ 1 GWB und
Art. 101 AEUV

B 12
12. Beschlussabteilung
Dir. b. BKartA TESCHNER
Verfolgung von
Ordnungswidrigkeiten in
Verbindung mit
Verstößen gegen
§ 1 GWB und
Art. 101 AEUV

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

www.bundeskartellamt.de